

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Stadt Dillingen/Saar

Bebauungsplan Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände
Konrad-Adenauer-Allee“
mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Begründung

Verfahrensstand: Satzung



Bebauungsplan Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Dillingen
Merziger Straße 51
66763 Dillingen / Saar



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70
Fax: 06841 / 95932 - 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

M.Sc. Sara Morreale
M.Sc. Mareike Maus
B.Sc. Alice Schumacher

Stand: **25.05.2023**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
1.1 Ziele und Zwecke der Planung	1
1.1.1 Zeitgemäße Weiterentwicklung des Sport- und Freizeitstandortes	1
1.1.2 Ansiedlung neuer Nutzungen	1
1.1.3 Verhinderung eines städtebaulichen Missstandes	1
1.1.4 Gestaltung des Entrées der Stadt	2
2 VERFAHRENSVERLAUF/ RECHTSGRUNDLAGEN	2
3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET	2
3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE	2
3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG	4
4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG	6
4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG	6
4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	6
4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	7
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG	9
4.3.1 Altlasten	9
5 PLANFESTSETZUNGEN	10
5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	10
5.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO – Sport (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	10
5.1.2 Sonstiges Sondergebiet SO – Freizeit (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	10
5.1.3 Sonstiges Sondergebiet SO – Stadion (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	10
5.2 FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR.4 BAUGB, § 12 BAUNVO)	12
5.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	12
5.3.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)	12
5.3.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	13
5.4 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)	13
5.5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)	14
5.6 VERKEHR	14
5.6.1 Verkehrliche Konzeption	14
5.6.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	15
5.7 VER- UND ENTSORGUNG	16
5.7.1 Allgemeine Konzeption	16
5.7.2 Wasser-, Strom-, und Gasversorgung	16

5.7.3	Abwasserentsorgung	16
5.7.4	Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung	16
5.8	GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG	16
5.8.1	Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	16
5.8.2	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	17
5.8.3	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	17
5.8.4	Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)	19
5.9	BEDINGTES BAURECHT NACH § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB	23
5.10	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN / GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 LBO)	23
5.10.1	Werbeanlagen	23
5.11	KENNZEICHNUNG (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB)	24
5.11.1	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind	24
5.12	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB	25
5.12.1	Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH	25
5.12.2	Fernwärmeleitungen der Iqony Energies GmbH (ehemals STEAG New Energies GmbH)	25
5.12.3	Leitungen der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH	27
5.13	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)	27
5.14	HINWEISE	27
5.14.1	Denkmalschutz	27
5.14.2	Baumpflanzungen	27
5.14.3	Einhaltung der Grenzabstände	27
5.14.4	Schutz des Oberbodens	27
5.14.5	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	27
5.14.6	Lärmschutz	27
5.14.7	Höhenfestpunkt	28
5.14.8	Telekommunikationslinien der Vodafone Deutschland GmbH	28
6	UMWELTBERICHT	28
6.1	EINLEITUNG	28
6.1.1	Angaben zum Standort	28
6.1.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	28
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	29
6.1.4	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	29
6.1.5	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	29
6.2	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	30
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	30
6.2.2	Naturraum und Relief	30

6.2.3	Geologie und Böden	31
6.2.4	Klima und Lufthygiene	32
6.2.5	Oberflächengewässer / Grundwasser	32
6.2.6	Arten und Biotope	33
6.2.7	Immissionssituation	37
6.2.8	Kultur- und Sachgüter	37
6.3	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)	38
6.4	BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	38
6.4.1	Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans	38
6.5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	39
6.5.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	39
6.5.2	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)	42
6.5.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	46
6.5.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	46
6.5.5	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	48
6.6	EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG	48
6.7	PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	52
6.8	SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	52
6.9	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	52
6.10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	52
7	<u>ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</u>	53
7.1	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	54
7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	54
7.1.2	Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	54
7.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	54
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des ÖPNV und des nicht motorisierten Verkehrs, unter Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	55
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	55
7.1.6	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	55
7.2	GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS	55
7.2.1	Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung	55
7.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung	55
7.3	FAZIT	56

8.1	BESTANDSAUFAHME BIOTOPTYPEN – ARTENLISTE (STAND NOVEMBER 2020)	57
1.2	BESTANDSAUFAHME BIOTOPTYPEN – ARTENLISTE Ausgleichsflächen (STAND Juni 2022)	62
8.2	QUELLENVERZEICHNIS	64

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Stadtrat Dillingen hat am 01.07.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ gefasst.

Die Stadt beplant das Gebiet im Bereich südlich der Ortseinfahrt L 355 (Konrad-Adenauer-Allee/ BAB-Anschlussstelle Dillingen-Mitte) derzeit neu. Neben der ehemaligen Eissporthalle gehören auch daneben und dahinter liegende Freiflächen, der Verkehrsübungsplatz, die Sporthalle West sowie das Parkstadion zum Plangebiet. Der Bebauungsplan soll nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Neuordnung dieses Gebietes schaffen. Im Vorfeld wurden hierfür mehrere Planungsvarianten erarbeitet und in den Gremien besprochen. Der Bebauungsplan basiert auf der favorisierten Variante, die in der Bauausschusssitzung am 19.01.2022 als Grundlage festgelegt wurde.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ verfolgt die Stadt Dillingen folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Zeitgemäße Weiterentwicklung des Sport- und Freizeitstandortes

Das Gelände umfasst die Grundstücksflächen der Sporthalle West, der Eissporthalle, des Verkehrsübungsplatzes und des Parkstadions sowie Grün- und Verkehrsflächen.

Das gesamte Areal stellt seit Jahrzehnten einen wichtigen Baustein der sportlichen Infrastruktur in Dillingen dar. Der Standort soll zeitgemäß weiterentwickelt werden. Zum einen soll die derzeit stillgelegte Eissporthalle mit ihrem Umfeld wieder einer sportlichen oder dem Standort angemessenen Freizeitnutzung zugeführt werden, wobei Vergnügungsstätten aus städtebaulichen Gründen ausdrücklich ausgeschlossen werden sollen. Zum anderen soll das Parkstadion planungsrechtlich gesichert und angemessen aufgewertet werden. Darüber hinaus sollen die Verkehrsflächen für das PKW- und LKW-Parken, der Busverkehr, die Zufahrt zu den öffentlichen Straßen und der Fuß- und Radverkehr planerisch neu geordnet werden.

Zur Umsetzung der Maßnahmen ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich.

1.1.2 Ansiedlung neuer Nutzungen

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes westlich der Eissporthalle werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um auch die Errichtung neuer Gebäude und die Ansiedlung von weiteren Anlagen für sportliche Zwecke oder Beherbergungsbetriebe zu ermöglichen.

1.1.3 Verhinderung eines städtebaulichen Missstandes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ gelingt es der Stadt Dillingen städtebauliche Missstände aktiv anzugehen. Mit der Nachnutzung des Standortes der Eissporthalle kann der hier durch den andauernden Leerstand des Objektes herrschende städtebauliche Missstand beseitigt werden.

1.1.4 Gestaltung des Entrées der Stadt

Das Plangebiet stellt das Entrée der Stadt Dillingen dar. Das zukünftige Aussehen und die zukünftigen Nutzungen werden für Besucher wie auch für Einheimische, die sich aus Richtung der Autobahn kommend in die Stadt hinein bewegen, das Bild und den „ersten Eindruck“ wesentlich beeinflussen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diesen Bereich so neu zu gestalten, dass dieser optisch sichtbarer hervortritt und attraktiver gestaltet werden kann.

2 VERFAHRENSVERLAUF/ RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2008 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne, die nicht der Innenentwicklung dienen, nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Stadt im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf geben die Planzeichnungen zum Bebauungsplan sowie zur parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ sowie die parallele Flächennutzungsplanteiländerung werden unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 8,5 ha und umfasst die Grundstücksflächen südlich der Konrad-Adenauer-Allee in den Gemarkungen Dillingen und Pachten, östlich angrenzend an den Weiher „in den Steinen“.

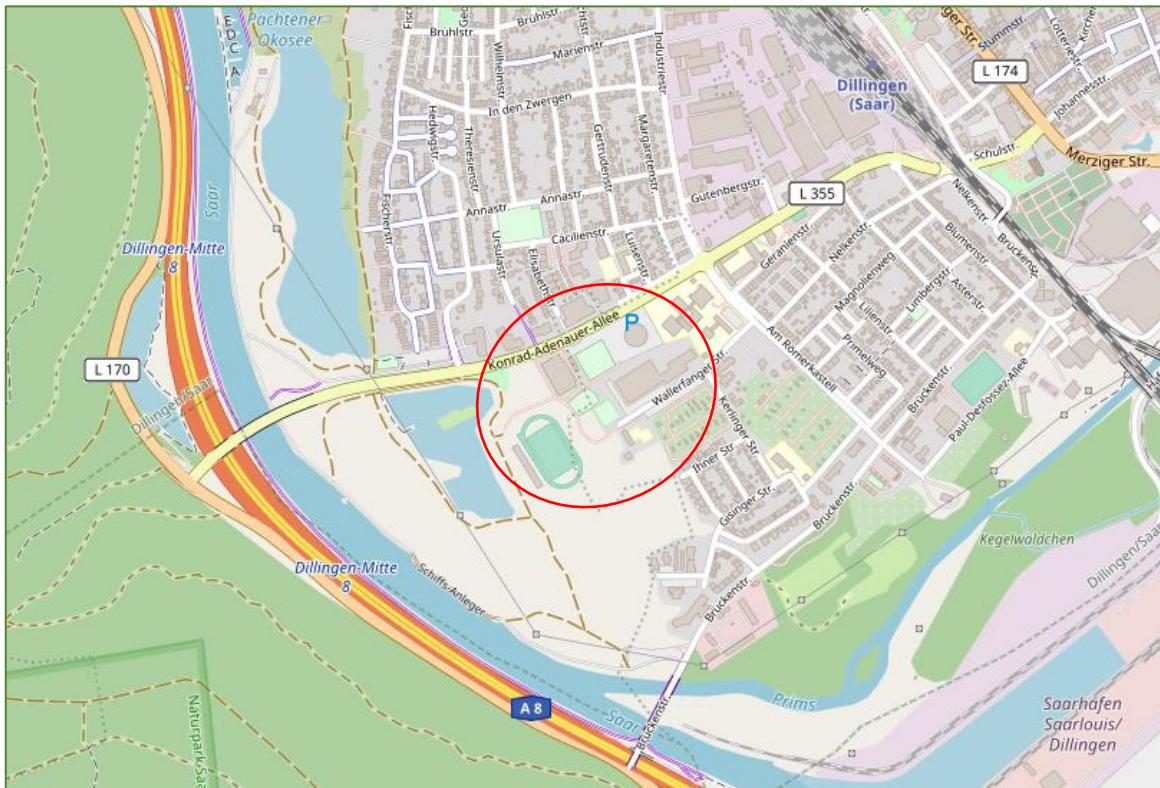


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle OpenStreetMap)

Das Plangebiet befindet sich auf einem Niveau von etwa 180m über NN und ist weitgehend eben ausgebildet.

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Parzellen in Flur 8 der Gemarkung Pachten:

- Teilweise: 110/8, 195/1
- Komplett: 141/37, 148/3, 150/1, 150/2, 150/3, 150/4, 150/5, 164/6, 181/193, 183, 188/1

Der Geltungsbereich umfasst zudem Teile der Parzelle 413/15 in Flur 6 der Gemarkung Dillingen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan sowie der unten folgenden Abbildung zu entnehmen.

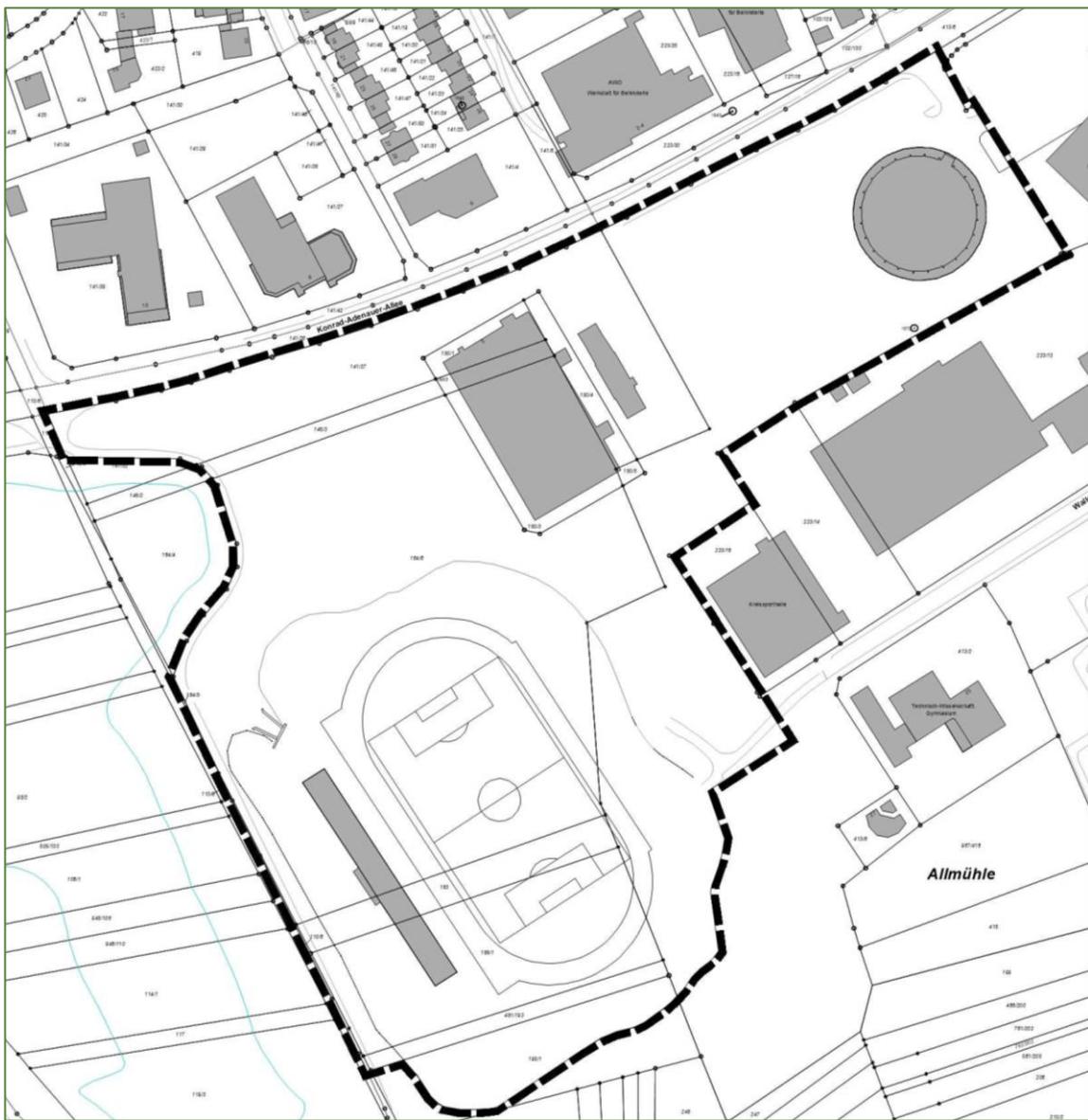


Abbildung 2: Geltungsbereich Plangebiet

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Osten: durch die Gelände der angrenzenden Schulen
- Im Süden: durch Wiesen und Gehölzbereiche
- Im Westen: durch den Weiher „In den Steinen“ und dessen Uferbereich
- Im Norden: durch die Konrad-Adenauer-Allee

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Innerhalb des Plangebietes befinden sich, wie bereits erwähnt die leerstehende Eissporthalle, die Sporthalle West, der Verkehrsübungsplatz und das Parkstadion. Im Umfeld der Sporthalle und des Verkehrsübungsplatzes sind zudem größere öffentliche Parkplatzflächen angelegt.



Abbildung 3 - 4 und 5 - 6: Eissporthalle (links oben), Sporthalle West und angrenzende Stellplatzflächen (oben rechts), Parkstadion (unten links) und Eingangsbereich zum Verkehrsübungsplatz (unten rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

Die übrigen Bereiche werden von parkartigen Grünflächen und Wegen eingenommen. Im Bereich der östlichen Grünflächen wurden ein Beachvolleyballplatz und ein Kleinkinderspielplatz angelegt. Im Nordwesten und im Bereich des Stadions findet sich entlang der Wege in vielen Bereichen wildes Parken:



Abbildung 7 und 8: Errichtung Kinderspielplatz und Beachvolleyballfeld (links), und Grünflächen im Nordwesten (rechts) (Quelle: Stadt Dillingen, ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 9 und 10: Weg entlang der Eissporthalle (links), Weg und angrenzende Gehölzflächen im nordwestlichen Randbereich (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich nördlich der Konrad-Adenauer-Allee gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen. Südlich schließen sich Grünflächen an. Östlich finden sich verschiedene Schulnutzungen. Im Westen liegt der Weiher „In den Steinen“.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitt „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zu Gunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der „Zentralen Orte“.

Nach dem LEP Siedlung handelt es sich bei der Stadt Dillingen um ein Mittelzentrum mit einem mittelzentralen Verflechtungsbereich. Die Stadt wird der Raumkategorie „Kernzone des Verdichtungsraumes“ zugeordnet. Aus den besonderen Festlegungen für die Siedlungsstruktur im Ordnungsraum ist nach dem LEP Siedlung das Ziel, das vorhandene Flächenpotenzial unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen Flächen sparend und Umwelt schonend zu nutzen.

Zudem liegt Dillingen an zwei Siedlungsachsen:

- Siedlungsachse 1. Ordnung: (Straßburg –) Saarbrücken – Völklingen – Saarlouis – Dillingen – Merzig (– Trier)
- Siedlungsachse 2. Ordnung: Rehlingen-Siersburg – Dillingen – Nalbach – Lebach – Eppelborn – Illingen – Neunkirchen – Homburg (– Zweibrücken/ Pirmasens)

Den Zielen des Bebauungsplanes kann nicht unterstellt werden, dass sie sich nach Art, Lage und Umfang wesentlich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auswirken. Vielmehr dienen sie zur Sicherung und Stärkung der Funktion des Plangebietes als Sport- und Freizeitstandort.

Die vorliegende Planung steht somit nicht im Konflikt zu den Vorgaben des LEP Teilabschnitt „Siedlung“.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das östliche Plangebiet innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“. Ansonsten legt der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ keine besonderen Ziele für das Plangebiet fest.

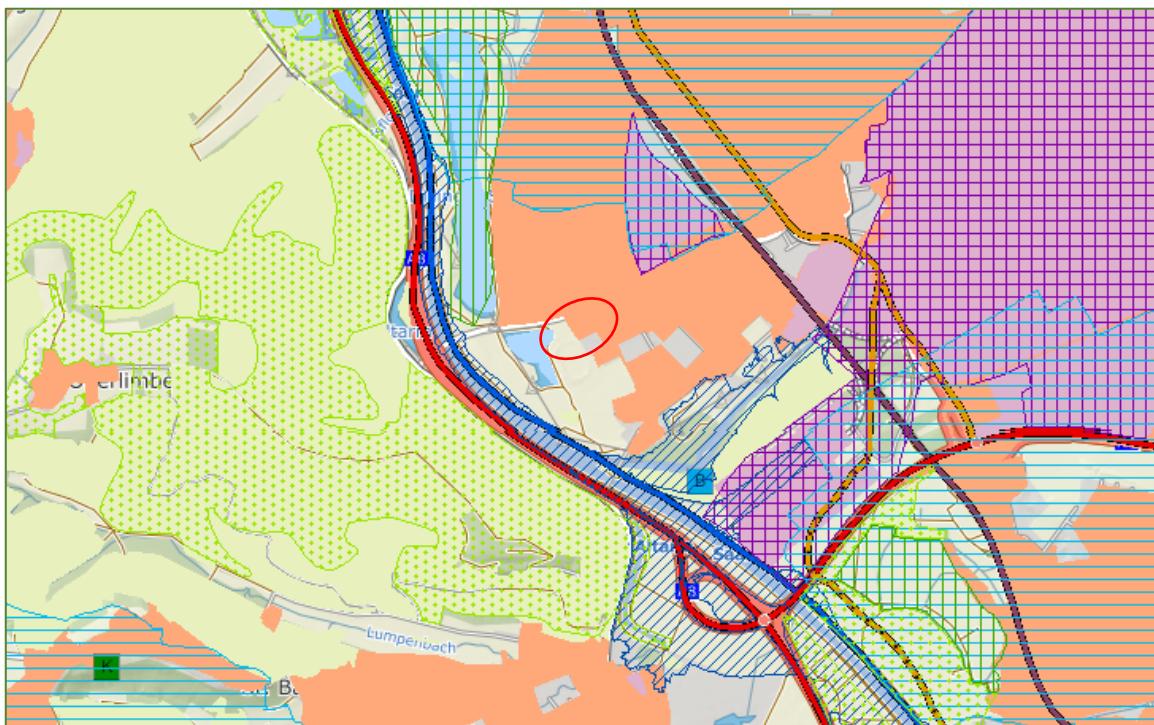


Abbildung 11: LEP Umwelt (Auszug)

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen trifft für das Plangebiet folgende Darstellung:

- Gemischte Baufläche gem. § 5 Abs. 2 BauGB
- Sondergebiet Solarpark gem. § 5 Abs. 2 BauGB
- Fläche für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
- Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Zudem sind Flächen mit „Altablagerungen“ gem. § 5 Abs. 6 BauGB, und „geplante Maßnahmenflächen“ abgegrenzt. Durch Symbol sind außerdem „Sportplatz“, „Sportanlage“ und „Schule“ gekennzeichnet.

Damit muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden. Zukünftig wird der Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen folgende Darstellung treffen:

- Sondergebiet Sport und Freizeit gem. § 5 Abs. 2 BauGB
- Sondergebiet Stadion gem. § 5 Abs. 2 BauGB
- Fläche für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
- Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Die Fläche mit „Altablagerungen“ sowie die Kennzeichnungen „Sportplatz“, „Sportanlage“ und „Schule“ werden übernommen.



Abbildung 12: Bisherige Darstellung des FNP



Abbildung 13: Geplante Teiländerung des FNP

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsfächern sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

4.3.1 Altlasten

Teile des Plangebietes liegen innerhalb altlastenverdächtiger Flächen mit der Kennziffer DIL-2505 und der Bezeichnung „Kiesabbau Konrad-Adenauer-Allee“.

Bei möglichen Altlasten in einem Bebauungsplan ergibt sich eine Nachforschungspflicht gem. 2.1.2 des „Altlastenerlass“. Hierbei sind im Rahmen des Bebauungsplanes folgende Punkte zu beachten:

- Nach dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung darf ein Bebauungsplan die von ihm ausgelösten Nutzungskonflikte nicht unbewältigt lassen. Die auf Grund der Planung ggf. erforderliche Behandlung der Bodenbelastung (Vorkehrungen im weiten, nicht nur technischen Sinne) muss technisch, rechtlich und finanziell möglich sein. Im Bebauungsplan sind soweit erforderlich die Festsetzungen zu treffen, die zur Behandlung der Bodenbelastung nach § 9 BauGB zulässig und geeignet sind.
- Die Gemeinde hat zu prüfen, ob der Bebauungsplan vor der Behandlung der Bodenbelastung in Kraft gesetzt werden kann oder ob die Behandlung der Bodenbelastung parallel zum Planverfahren durchgeführt wird und der Bebauungsplan erst nach deren Abschluss in Kraft gesetzt werden kann.
- Vor Behandlung der Bodenbelastung kann der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, wenn:
 - durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungen (wie der Eintragung von Baulisten oder dem Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) sichergestellt ist, dass von der Bodenbelastung keine Gefährdungen für die vorgesehenen Nutzungen ausgehen können, oder wenn
 - eine Kennzeichnung ausreichend ist, weil die Durchführung der Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls künftigem Verwaltungshandeln überlassen werden kann. Dabei erfordert das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, dass die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der erforderlichen Bodenbehandlung hinreichend genau prognostiziert werden kann und dass die rechtliche Umsetzung durch die nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z.B. bauaufsichtliches Verfahren) gesichert ist.“

Aufgrund der Tatsache, dass die Altlastenverdachtsfläche von der Planungsmaßnahme nur randlich tangiert wird, geht die Stadt Dillingen davon aus, dass eine Kennzeichnung der Altlast gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan ausreichend ist und die Durchführung der Maßnahmen künftigem Verwaltungshandeln überlassen werden kann.

Für den Bereich des Kleinkinderspielplatzes und des Beachvolleyballfeldes liegen mittlerweile weitere Untersuchungsergebnisse der Erdbaulaboratorium Saar GmbH vor (Sport- und Freizeitgelände, Konrad-Adenauer-Allee, Dillingen Orientierende Untersuchung im Rahmen einer Altlastengefährdungsabschätzung, Januar 2023). Zusammenfassend wird hier festgestellt, dass es dort keine Probleme durch Schadstoffe gibt:

„Hinsichtlich der Schadstoffbelastung des Bodens konnten selbst für die aktuelle, sensible Nutzung als Kleinkinderspielplatz und Volleyballfeld keine Überschreitungen der hierfür festgelegten Prüfwerte festgestellt werden. Ebenso liegt keine Überschreitung der Sanierungsrichtwerte in den analysierten Proben vor.

Daher lässt sich nach den Erkenntnissen der orientierenden Untersuchung derzeit kein weiterer Handlungsbedarf ableiten.“

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO – Sport (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

- Anlagen für sportliche, spielerische und gesundheitliche Zwecke sowie eine Cafeteria, die diesen Zwecken dient
- Anlagen für Verwaltung und Versorgung des Gebietes
- Die für die innere Erschließung des Gebietes erforderlichen Wege, Zufahrten und Stellplätze

Nicht zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

- Bordelle, bordellartige Betriebe und Sexshops
- Vergnügungsstätten (inklusive Wettbüros)

5.1.2 Sonstiges Sondergebiet SO – Freizeit (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen
- Anlagen für Verwaltung und Versorgung des Gebietes
- Anlagen für kulturelle, sportliche, spielerische, gesundheitliche und soziale Zwecke
- Die für die innere Erschließung des Gebietes erforderlichen Wege, Zufahrten und Stellplätze
- Sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung

Ausnahmsweise zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

- Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Nicht zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

- Bordelle, bordellartige Betriebe und Sexshops
- Vergnügungsstätten (inklusive Wettbüros)

5.1.3 Sonstiges Sondergebiet SO – Stadion (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

- Anlagen für sportliche Zwecke sowie zu deren ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Nebenanlagen
hier:
 - o ein Stadion für bis zu 4.000 Zuschauer
 - o weitere Fußball- und Sportplätze für den Spiel und Trainingsbetrieb

- die einem Stadion dienenden Anlagen und Einrichtungen für Sporttreibende, Besucher, Kunden, Beschäftigte und Betreiber wie Umkleideräume, Sanitäreinrichtungen und Geräteräume
- Nebenanlagen für Versorgung, Anlieferung, Wartungszwecke, Rettungskräfte und Abstellmöglichkeiten
- Sonstige sportbezogene Infrastruktur, wie Flutlichtanlagen und Anlagen zur Platzbewässerung
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften, die in einem funktionalen Zusammenhang zum Stadion stehen
- Büro- und Verwaltungsgebäude sowie sonstige Einrichtungen für Organisation und Verwaltungszwecke
- die für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen
- Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten
- die für die innere Erschließung erforderlichen Wege
- Zaunanlagen zur Sicherung der Anlage

Nicht zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

- Bordelle, bordellartige Betriebe und Sexshops
- Vergnügungsstätten (inklusive Wettbüros)

Erklärung / Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO werden im Bebauungsplan Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete festgesetzt. Diese werden in den §§ 2 - 14 BauNVO näher bestimmt, d.h. ihr Gebietscharakter wird definiert.

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO).

Die Stadt Dillingen verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ das Ziel, die derzeit stillgelegte Eissporthalle mit ihrem Umfeld wieder einer sportlichen oder dem Standort angemessenen Freizeitnutzung zuzuführen. Daher wird in diesem Bereich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport“ festgesetzt und ein Nutzungskatalog festgelegt, der ausreichend Spielraum für die Ansiedlung verschiedener Sport- und Freizeitnutzungen lässt.

Durch die Ansiedlung neuer Sport-, Freizeit- und Erholungsangebote westlich der Eissporthalle soll eine weitere Aufwertung des Sport- und Freizeitgeländes an der Konrad-Adenauer-Allee erreicht werden. Hier wird dementsprechend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ festgesetzt. Der Nutzungskatalog ermöglicht u.a. die Errichtung weiterer Anlagen für sportliche und spielerische Zwecke oder auch von Beherbergungsbetrieben. Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, werden nur als ausnahmsweise zulässig festgesetzt, da das Wohnen im vorliegenden Sondergebiet lediglich eine sehr untergeordnete Rolle spielen soll.

Der Bereich des Parkstadions wird ebenfalls als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stadion“ festgesetzt. Hierbei steht die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Anlage und eine angemessene Aufwertung im Fokus.

Üblicherweise werden in Sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO nur die zulässigen Nutzungen im Nutzungskatalog festgesetzt. Da der Standort an der Konrad-Adenauer-Allee allerdings aus städtebaulichen Gründen als ungeeignet für Bordelle, bordellartige Betriebe und Sexshops sowie

Vergnügungsstätten (inklusive Wettbüros) gesehen wird, werden diese Nutzungen explizit auch in den Nutzungskatalogen der jeweiligen Sondergebiete ausgeschlossen.

5.2 FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR.4 BAUGB, § 12 BAUNVO)

Festsetzung

hier:

- Sporthalle
- Verkehrsübungsplatz und DLRG

Erklärung / Begründung

Im Bebauungsplan sind das Grundstück der Sporthalle West als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier Sporthalle West“ und das Grundstück des Verkehrsübungsplatzes und der Räume der DLRG mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Verkehrsübungsplatz und DLRG“ definiert. Dies entspricht dem Ziel einer Nutzung für die Allgemeinheit.

5.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

5.3.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

Festsetzung

Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante First / Gebäude) und dem Niveau der Achse der angrenzenden Straße im Endausbau, gemessen in der Mitte der an die Straße angrenzenden Gebäudeseite senkrecht zur Straßenachse und wie folgt festgesetzt:

- Sonstiges Sondergebiet Sport: GH = 12 m
- Sonstiges Sondergebiet Freizeit: GH = 15 m
- Sonstiges Sondergebiet Stadion: GH = 15 m
- Gemeinbedarfsfläche Sporthalle: GH= 12 m
- Gemeinbedarfsfläche Verkehrsübungsplatz: GH= 12 m

Eine geringfügige Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um 1,5 m durch untergeordnete Gebäudeteile (Antennen, technische Aufbauten) ist zulässig.

Erklärung / Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Die Baunutzungsverordnung gibt dabei für die Bestimmung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen folgende Festsetzungsmöglichkeiten vor:

- Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ)
- Festsetzung der Vollgeschosszahlen
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung der Baumassenzahl.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eine untere und eine obere Bezugshöhe erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen eindeutig bestimmen zu können.

In den vorliegenden Sondergebieten stellt dabei die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen mit die am besten geeignete Festsetzungsmöglichkeit dar, um die Höhenentwicklung der Baukörper zu beschränken. Die festgesetzte Höhe orientiert sich hierbei an den bereits vorhandenen Bestandsgebäuden. Zudem wird ein Spielraum für eine geringfügige Erweiterung eingeräumt.

Die Festsetzungen erfolgen, um eine dem Umfeld angepasste Entwicklung zu garantieren und um das Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig zu beeinflussen.

5.3.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

In den Sonstigen Sondergebieten Freizeit, Sport und Stadion wird eine GRZ von **0,8** festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Erklärung / Begründung

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf und dient daher der Einhaltung der Mindestfreifläche auf den Baugrundstücken. Im Bebauungsplan wird die für Sondergebiete übliche Obergrenze der GRZ von 0,8 festgesetzt. Diese ist im Sinne einer angemessenen Ausnutzung des Plangebietes erforderlich.

5.4 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)

Festsetzung

Im gesamten Plangebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen von über 50 m sind zulässig. Grenzabstände sind einzuhalten.

Erklärung / Begründung

Mit der Bauweise wird festgelegt, wie bauliche Anlagen auf den Grundstücksflächen anzurichten sind. Die BauNVO unterscheidet dabei folgende Bauweisen:

- offene Bauweise: Gebäude mit einer Länge bis 50 m sind mit Grenzabstand zu errichten
- geschlossene Bauweise: Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet
- abweichende Bauweise: Bauweise ist weder als offen noch als geschlossen zu bezeichnen

Um das Vorhaben zu realisieren und neben der Sicherung bestehender Gebäude auch größere neue Gebäude für u.a. Freizeitnutzung und Betriebe des Beherbergungsgewerbes ansiedeln zu können, ist die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit Überschreitung der Gebäudelänge über 50 m erforderlich.

5.5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

“Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.”

Um die Ansiedlungen verschiedener Nutzungen im Bereich Sport-, Freizeit-, und Erholung zu ermöglichen, wurde in den Sonstigen Sondergebieten „Sport“ und „Freizeit“ ein Baufenster gewählt, das dafür einen ausreichenden Spielraum gibt. Die Baufenster im Bereich der Bestandsgebäude des Stadions, der Sporthalle West und des Verkehrsübungsplatzes wurden so gewählt, dass diese in ihrem jetzigen Umfang gesichert werden aber zusätzlich auch noch Spielraum für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen besteht.

5.6 VERKEHR

5.6.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt, wie bereits beschrieben, südlich der Ortseinfahrt im Bereich der Konrad - Adenauer-Allee (L355). Diese stellt auch den Anschluss an die Bundesautobahn A8 sowie das übrige Stadtgebiet von Dillingen her.

Vorhandene Verkehrswege innerhalb des Plangebietes bleiben bestehen und werden ggf. um- oder ausgebaut.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr sind zwar innerhalb der Sonstigen Sondergebiete keine extra ausgewiesenen Stellplatzflächen vorgesehen, diese sind aber innerhalb und teilweise auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen allgemein möglich. Der öffentliche Parkplatz zwischen Sporthalle West und Verkehrsübungsplatz wird durch eine entsprechende Festsetzung durch den Bebauungsplan gesichert.

ÖPNV

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich gleich zwei Bushaltestellen entlang der Konrad-Adenauer-Allee (Dillingen Eissporthalle und Dillingen Konrad-Adenauer-Allee). Innerhalb des Plangebietes liegt die Haltestelle Sporthalle West. Sie dient der Erreichbarkeit der Sportanlagen für die Linien 455, 901, 904, 924 und 925 der KVS. Zur Erreichung dieser Haltestelle muss der Bus das Planungsgebiet durchfahren. Bei einer planerischen Neuordnung der Verkehrsflächen gilt es zu beachten, dass eine betriebssichere Anfahrt der Haltestelle gewährleistet ist.

Somit ist das Plangebiet auch für die nichtmotorisierten Besucher bestens zu erreichen.

Fußläufige Anbindung

Das Planungsgebiet ist über die straßenbegleitenden Fußwege der Konrad-Adenauer-Allee sehr gut fußläufig zu erreichen.

Zudem sind innerhalb des Plangebietes mehrere Fußwege bereits vorhanden, die durch entsprechende Festsetzungen durch den Bebauungsplan gesichert werden.

5.6.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird folgendes festgesetzt:

Überdachte Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Sonstigen Sondergebiet Freizeit und im Sonstigen Sondergebiet Sport nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nichtüberdachte Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Sonstigen Sondergebiet Stadion innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze, Garagen, Carports und zugehörige Zufahrten sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf der gesamten Fläche für Gemeinbedarf Sporthalle und der gesamten Fläche für Gemeinbedarf Verkehrsübungsplatz zulässig.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

hier:

- Fuß- und Radweg
- Öffentliche Parkfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich

Die interne Erschließungsstraße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Sie ist verkehrsberuhigt zu gestalten.

5.7 VER- UND ENTSORGUNG

5.7.1 Allgemeine Konzeption

Alle für das Plangebiet notwendigen Anschlüsse an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Abwasser, Telekommunikation) sind bereits vorhanden, für Neubauten müssen lediglich die jeweiligen Hausanschlüsse hergestellt werden.

5.7.2 Wasser-, Strom-, und Gasversorgung

Die Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH ist für die Versorgung innerhalb des Plangebietes zuständig. Da das Gebiet bereits erschlossen ist, ist die Versorgung des Planungsgebietes mit diesen Medien problemlos möglich.

5.7.3 Abwasserentsorgung

Träger der innerörtlichen Abwasserentsorgung ist das Abwasserwerk Dillingen/Saar. Die Hauptsammler werden vom Entsorgungsverband Saar (EVS) betrieben. Auch hier müssen lediglich Hausanschlüsse für Neubauten hergestellt werden.

5.7.4 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung

Für den Bereich der Ver- und Entsorgung trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Führung von Versorgungsanlagen und -Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier:

- Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH
- Fernwärmeleitung der Iqony Energies GmbH (ehemals STEAG New Energies GmbH)
- Wasserversorgungsleitung der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH

Die genaue Lage der Leitungen ist mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

5.8 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Da die Bauleitplanung und die hierdurch planerisch zulässige Versiegelung von Grund und Boden Eingriffe ermöglicht, ist es notwendig, im Sinne einer ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung entsprechende grüngestalterische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes durchzuführen. Wesentliche Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplans ist es damit auch, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Ökologie und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen und damit entsprechende Festsetzungen zum Schutz der Naturgüter festzulegen.

5.8.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Festsetzungen

siehe Planzeichnung

hier: ÖG 1, nordwestlicher Eingangsbereich
Pflanzmaßnahmen siehe Punkt 10 (P3).

hier: ÖG 2, Grünflächen zwischen Eissporthalle und Parkstadion
Spiel- und Sportanlagen sind innerhalb dieser Flächen zulässig.
Pflanzmaßnahmen siehe Punkt 10 (P3).

hier: ÖG 3, Außenanlage Parkstadion

Pflanzmaßnahmen siehe Punkt 10 (P3).

Erklärung / Begründung

Die bestehenden Grünflächen innerhalb des Plangebietes sollen durch diese Festsetzungen gesichert werden. Innerhalb der Grünflächen zwischen Eissporthalle und Parkstadion sind Spiel- und Sportanlagen zulässig, da in diesem Bereich ein Kinderspielplatz, ein Kleinkinderspielplatz, ein Bolzplatz und ein Beachvolleyballplatz vorhanden sind.

5.8.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzungen

M1: Versickerungsfähige Herstellung von Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" und "verkehrsberuhigter Bereich" sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

Erklärung/Begründung

Durch die wasserdurchlässige Befestigung der Wege werden die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt reduziert.

5.8.3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Festsetzungen

P1: Nicht überbaute Grundstücksflächen

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Sonstigen Sondergebiet Sport, im Sonstigen Sondergebiet Freizeit sowie innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

P2: Stellplatzbegrünung

Im Bereich von Stellplätzen im Plangebiet ist je 8 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Großbaum (16 cm Stammumfang in 1 m Höhe gemessen) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro Baumstandort ist nach Maßgabe der DIN 18 916 eine offene Fläche von mindestens 6 m² und 16 m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80 cm vorzuhalten. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten zu verwenden.

P3: Parkartige Gestaltung der öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind parkartig zu gestalten. Vorhandene, wertgebende Gehölze sind zu erhalten. Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen zur Verkehrssicherung sind zulässig.

P4: Erhalt der Bäume entlang der Konrad-Adenauer-Allee

Die durch Symbol gekennzeichneten Bäume entlang der Konrad-Adenauer-Allee (siehe Planzeichnung) sind zu erhalten und langfristig zu sichern. Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen sind aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Baumreihen sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten bzw. deren Sorten zu verwenden, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind. Hierzu kann beispielsweise die „GALK-Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume“ der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz herangezogen werden. Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Laubbauhmhochstämme (Beispiele)

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)
Bruch-Weide (*Salix fragilis*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Silber-Weide (*Salix alba*)
Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Pflanzliste Sträucher

Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.)
Bruch-Weide (*Salix fragilis*)
Echter Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Korbweide (*Salix viminalis*)
Kratzbeere (*Rubus caesius*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Silberweide (*Salix alba*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:

- Hochstämme: 3xv., StU 12-14 cm
- Heister: 2xv, ab 100 m
- Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Erklärung / Begründung

Die Eingrünung des Plangebiets durch Gehölzstrukturen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Bestehende Grünflächen mit wertgebenden Gehölzen werden erhalten und durch zusätzliche Pflanzungen ergänzt. Eine möglichst intensive Eingrünung im Umfeld der Bebauung in den Sondergebieten wird durch Festsetzung der Eingrünung der dortigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen erreicht.

Die Durchgrünung von neu angelegten Stellplätzen sowie deren randliche Einfassung bilden zudem eine gestalterisch attraktive Aufwertung des Plangebietes sowie eine Fassung des Stellplatz- und Straßenraumes.

Neben positiven gestalterischen Aspekten im Hinblick auf das Landschaftsbild werden durch die grünordnerischen Maßnahmen vorhandene Lebensräume erhalten und Ersatzbiotope geschaffen. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zusätzlich zur Ausfilterung von Luftschaadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Grundsätzlich sind heimische und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden, um die langfristige Entwicklung der Gehölze zu sichern. Gleichzeitig stehen heimische, standortgerechte Gehölze in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

5.8.4 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Festsetzungen

Den Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Entwicklung einer Wiese frischer Standorte in einen Erlen-Eschenerlenwald (ökologischer Ausgleich)

Auf den Parzellen 226, 236, 237, 238, 239, 244/1, 276/127, 346/2, 346/4, 348/1, 349/5, 552/227, 553/228, 581/222, 582/223, 583/223, 584/224, 585/224, 586/225, 587/225 und 652/347 in Flur 8 der Gemarkung Pachten, Bereich „Vogelspitz“, sind 5.735 m² Wiese frischer Standorte in einen Erlen-Eschenerlenwald umzuwandeln.

Entwicklung eines Maisackers in ein Feldgehölz

Auf den Parzellen 78, 82 und 311/80 in Flur 1 der Gemarkung Pachten, Bereich „Langenacht“, sind 3.611 m² Maisacker in ein Feldgehölz umzuwandeln.

Erklärung / Begründung

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Ein Teil der nicht vermeidbaren Eingriffe kann im Rahmen des Bebauungsplanes über die vorgesehene Grünmaßnahmen ausgeglichen werden. Ein vollständiger Ausgleich im Planungsgebiet ist aber nicht möglich. § 9 Abs. 1 a BauGB ermöglicht Gemeinden die räumliche Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich, wonach der Ausgleich auch auf externen Flächen erfolgen kann. Mit den für den ökologischen Ausgleich festgelegten Maßnahmen kann das durch den Bebauungsplan verursachte ökologische Defizit ausgeglichen werden. Die Festsetzung zur Pflanzenherkunft und zu verwendende Arten (siehe Abschnitt 5.8.1 zu P4) gilt auch für die Aufforstungsmaßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen.

Die Flächen im Bereich „Vogelspitz“ sind derzeit als Wiese frischer Standorte (2.2.14.2) ausgeprägt.



Abbildung 14: Wiese frischer Standorte (Quelle: ARGUS CONCEPT, Juni 2022)

Die Wiesenflächen befinden sich in der Ebene der Mündung der Prims in die Saar. Es treten typische Wiesenarten auf wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*). In Randbereiche kommen auch Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) vor.

Bodenart und -typ sowie Relief und Exposition entsprechen den natürlichen Standortbedingungen des als Ausgleich zu entwickelnden Erlen-Eschenwaldes und die umgebenden Gehölzbestände unterstützen eine Sukzession hin zum angestrebten Waldtyp. Zudem steht am nördlichen Rand der Fläche S-SW (siehe Abb. 15) bereits eine Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) in der Fläche (siehe Abb. 14 unten rechts), die wenn möglich erhalten werden sollte.

Im Bereich „Vogelspitz“ soll die Entwicklung einer Wiese frischer Standorte in einen Erlen-Eschenerlenwald erfolgen. Die Ausgleichsfläche ist in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Teilbereich S-SW (Teile der Parzellen 276/127, 346/2, 346/4, 348/1, 349/5 und 652/347, Flur 8, Gemarkung Pachten): 1691 m²
- Teilbereich S-NO (Teile der Parzellen 276/127, 348/1 und 349/5, Flur 8, Gemarkung Pachten): 1079 m²
- Teilbereich SO (Teile der Parzellen 226/, 276/127, 552/227, 553/228, 582/223, 584/224, 586/225, 587/225, 226, 585/224, 583/223, 581/222, Flur 8, Gemarkung Pachten): 1918 m²
- Teilbereich NW (Teile der Parzellen 244/1, 239, 238, 237 und 236, Flur 8, Gemarkung Pachten): 1047 m²

Die beiden Flächen im Süden sind durch einen 6 m breiten Korridor getrennt, da dort in jeweils 3 m Abstand ein Kanal der EVS verläuft. Nach dem Hinweis „H 162“ des „Regelwerks Abwasser – Abfall“ sind bei Einhaltung eines horizontalen Abstandes der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage von über 2,50 m Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.



Abbildung 15: Übersichtslageplan der externen Ausgleichsflächen Vogelspitz (grün markiert); Lage des EVS-Kanals (türkise Linie)

Die Ausgleichsflächen in der „Langenacht“ liegen in der Ebene um den Kondeler Bach. Die Fläche für den Ausgleich ist derzeit vollständig ein Maisacker. Durch das bereits bestehende Feldgehölz im Westen des Flurstücks 78 kann dieses erweitert werden und die angestrebte Erfassungseinheit unterstützt werden.



Abbildung 16: Übersichtslageplan der externen Ausgleichsflächen Langenacht (gelb markiert)



Abbildung 17: Maisacker; li. Blick von NW, re. Blick nach NW (Foto: ARGUS CONCEPT, Juni 2022)



Abbildung 18: Luftbild, Blick auf das bestehende Feldgehölz (Stadt Dillingen / Saar)

Insgesamt ergibt sich durch die Ausgleichsmaßnahmen (Aufforstung, Entwicklung eines Feldgehölzes) ein Überschuss von 131.062 Ökopunkten, so dass das durch den vorliegenden Bebauungsplan verursachte Defizit (129.227 Ökopunkte) mehr als ausgeglichen ist.

5.9 BEDINGTES BAURECHT NACH § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB

Teile des Plangebietes liegen innerhalb altlastenverdächtiger Flächen mit der Kennziffer DIL_2505 "Ablagerung nahe Eissporthalle, Status orientierend untersucht". Die Zulässigkeit neuer Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Altstandorte muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG bestätigt werden oder die im Zuge dieses Gutachtens erfassten schädlichen Bodenveränderungen durch Sanierungsmaßnahmen nach BBodSchG beseitigt werden. In diesem Falle ist ein Sanierungsvertrag nach § 13 Abs. 4 BBodSchG zu schließen.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Altlastverdachtsfläche ist nur möglich, wenn der Altlastverdacht vorab gutachterlich ausgeräumt wurde.

5.10 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN / GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 LBO)

Die folgenden gestalterischen Festsetzungen dienen der stadtgestalterischen Einbindung der Neubauten in das städtebauliche Umfeld:

5.10.1 Werbeanlagen

In den Sonstigen Sondergebieten "Sport" und "Freizeit" sind folgende Vorschriften für Werbeanlagen zu beachten:

1. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nicht durch übermäßige Größe, zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung stören und sich in die Gebäudefront und das Straßenbild einpassen. Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden oder Straßenbild generell beeinträchtigen, ist zu vermeiden. Gleiches gilt für die Aufstellung von Werbeständern. Die Beleuchtung der Werbung muss blendungsfrei hergestellt werden.
2. Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Videowalls sind nicht zulässig.
3. Sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Werbeanlagen in Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.
5. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung:
 - a. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
 - b. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Gebäudeseiten $4,00\text{ m}^2$ nicht überschreiten
 - c. Freistehende Werbeanlagen (z.B. Werbepylone, Stelen und Säulen) ohne Verbindung zur Fassade sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Gebäude mindestens drei Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und die Werbeanlage das Flächenmaß von mehr als zwei Quadratmeter nicht überschreitet und maximal acht Meter hoch ist.
6. Fremdwerbung:
 - a. Werbeanlagen beschränken sich auf die Stätte der Leistung, Fremdwerbung ist grundsätzlich nicht zulässig.
 - b. Ausgenommen sind die Anlagen der Stadtinformation mit Flächen (z.B. wechselnde Werbebanner oder Spannplakate) für temporäre Hinweise auf kulturelle Ereignisse, Veranstaltungen und Messen.

5.11 KENNZEICHNUNG (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB)

Kennzeichnungen sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen, sondern Hinweise auf Besonderheiten (insbesondere der Baugrundverhältnisse), deren Kenntnis für das Verständnis des Bebauungsplans und seiner Festsetzungen wie auch für die Vorbereitung und Genehmigung von Vorhaben notwendig ist. Bauherren und Baugenehmigungsbehörden sollen frühzeitig auf Probleme hingewiesen werden, die im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus haben Kennzeichnungen eine Warnfunktion, da auf potenziell gefährdende Einwirkungen hingewiesen wird.

5.11.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

siehe Planzeichnung

Teilbereiche des Bebauungsplanes liegen im Bereich der im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALK) erfassten Fläche mit der Bezeichnung:

DIL-2505 Kiesabbau Konrad-Adenauer-Allee

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion").

Da durch den Bebauungsplan kaum in den Bereich der Altablagerung eingegriffen wird, geht die Stadt Dillingen davon aus, dass eine Kennzeichnung der Altlast gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan ausreichend ist und die Durchführung geplanter Maßnahmen künftigem Verwaltungshandeln überlassen werden kann.

5.12 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.12.1 Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

5.12.2 Fernwärmeleitungen der Iqony Energies GmbH (ehemals STEAG New Energies GmbH)

Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH (ehemals STEAG New Energies GmbH). Im Rahmen einer späteren Bebauung des Plangebietes sind eine Vielzahl von Punkten zu beachten, um die Sicherheit der Fernwärmeleitungen dauerhaft zu gewährleisten. Diese hat die Iqony Energies GmbH in einem Schreiben vom 30.05.2022 detailliert aufgeführt. Dieses Schreiben ist in der Begründung zum Bebauungsplan im Wortlaut zitiert.

Schreiben vom 30.05.2022:

„Merkblatt über Vorsichtsmaßnahmen bei Erdarbeiten

Auflagen zum Schutz unterirdisch verlegter Fernheizleitungen

Unsere auf dem Auskunftsplan genannte Betriebsstelle betreut im Versorgungsgebiet ein weit verzweigtes Fernheiznetz. Zum Schutze dieser Fernheizleitungen bei Bauarbeiten im Versorgungsgebiet hat der Auftragnehmer bevorstehende Arbeiten der STEAG New Energies GmbH, der auf dem Auskunftsplan aufgeführten, zuständigen Betriebsstelle, spätestens acht Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich anzugeben, damit bei der örtlichen Einweisung die erforderlichen Sicherheitsauflagen bekannt gegeben und eine haftungsrechtliche Trassenübergabe erfolgen kann.

In unmittelbarer Nähe der Fernheizleitungen und den mitverlegten Datenkabeln - Lage über den Rohrleitungen - darf nur unter fachkundiger Aufsicht von eingewiesenen Personal und ausschließlich in Handsehachtung gearbeitet werden. Bei Einsatz von Baumaschinen dürfen die Fernheizleitungen und die Datenkabel nicht gefährdet werden.

Während der gesamten Maßnahme dürfen Rohrleitungen von Baumaschinen nur bei ausreichender und korrekt durchgeföhrter Überdeckung überfahren werden. Welches Überdeckungsmaterial und welche Überdeckungsform zum Einsatz kommen muss, darüber wird bei der örtlichen Einweisung bestimmt.

Wegen der Längendehnung bzw. Vorspannung der Rohrleitungen dürfen Trassenabschnitte nur nach Rücksprache freigelegt werden.

Werden Fernheizleitungen durch Ver- oder Entsorgungsleitungen unterfahren, muss der in den Zwischenraum eingebrachte Boden aus verdichtungsfähigem Material eine gleichmäßig satte Rohrauflage gewährleisten. Auf ein sorgfältiges Unterstampfen und seitliches Anstampfen der Rohre ist besonders zu achten.

Beim Einsanden der Rohrleitung sind die Vorschriften des Systemherstellers einzuhalten. Die ausreichende Überdeckung der Rohrleitung ist sicherzustellen. Bei nicht ausreichender Überdeckung ist eine geeignete Lastverteilung herzustellen. Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Auflagen entstehen.

Bei einer Beschädigung der Fernheizleitung oder des Mantels ist unverzüglich die auf dem Übersichtsplan genannte Betriebsstelle zu benachrichtigen.

Grundlegend sind bei den Bauarbeiten zu beachten, die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen für Arbeiten im Tiefbau, wie

Merkheft der Bauberufsgenossenschaft „Sicherung von Leitungsgräben und Baugruben“ Unfallverhütungsvorschriften

Abstand zu Fremdleitungen:

Andere Versorgungsleitungen und Erdkabel müssen genügend Abstand zur Fernleitung haben. Die Abstände sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, sofern keine anderen Vorschriften gefordert werden.

<i>Fremdleitung Mindestabstand</i>	<i>Rohrnennweite von DN 20 bis DN 150</i>	<i>Rohrnennweite ab DN 150</i>
<i>kreuzend, Gas- und Wasserleitung</i>	20 cm	50 cm
<i>parallel, Gas- und Wasserleitung</i>	40 cm	100cm
<i>Signal- und Messkabel, Starkstrom</i>		
<i>bis 1 kV, Telefonleitung</i>	30 cm	100 cm
<i>Starkstromkabel bis 30 kV</i>	70cm	100 cm
<i>Starkstromkabel über 30 kV</i>	100 cm	100 cm

Bei erdverlegten und freiverlegten Fernwärmeleitungen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung und der dazugehörigen Bauwerke in einem Schutzstreifen von 3,00 m Ue 1,50 m links und rechts der Leitung) keine Gebäude errichtet oder sonstige Einrichtungen vorgenommen werden die geeignet sind, den Bestand der Leitungen und Kabel nebst Anlagen und Anlagenteilen zu beeinträchtigen oder zu gefährden.“

5.12.3 Leitungen der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH

Im Bereich des Sondergebiets "SO Freizeit" verläuft innerhalb der Baugrenzen eine Wasserversorgungsleitung sowie Stromversorgungs- und Beleuchtungskabel. Eine Überbauung ist nicht statthaft. Sofern die Schutzabstände bei einer Bebauung nicht eingehalten werden, ist eine Umverlegung vor einer Bebauung notwendig.

5.13 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.14 HINWEISE

5.14.1 Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

5.14.2 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

5.14.3 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.14.4 Schutz des Oberbodens

Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist abzuschieben, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Während der Bauausführung soll nach DIN 18915 vorgegangen werden.

5.14.5 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

5.14.6 Lärmschutz

Potentielle Bauherrn haben selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der DIN 4109) zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund der BAB 8 von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.

5.14.7 Höhenfestpunkt

Durch die o.g. Planungsmaßnahmen könnte der Höhenfestpunkt (HFP) 6606-9- 00626 gefährdet werden.

Eine frühzeitige Rücksprache mit dem

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung bezüglich möglicher Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist zwingend erforderlich.

5.14.8 Telekommunikationslinien der Vodafone Deutschland GmbH

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH, bei objektkonkreten Bauvorhaben ist eine Abstimmung erforderlich.

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Angaben zum Standort

Der ca. 8,59 ha große Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ befindet sich am südwestlichen Rand der Siedlungslage von Dillingen unmittelbar südlich der Konrad-Adenauer-Allee (L 355). Das Plangebiet liegt östlich der Saar und angrenzend zu einem Weiher im Westen in einem teilweise durch Freizeitnutzung, gewerbliche Nutzung sowie Wohnbebauung geprägten Raum. Das Plangebiet selbst ist derzeit teilweise bebaut, da es die Sporthalle West, das Parkstadion Dillingen, eine ehemalige Eissporthalle sowie ein Verkehrsübungsplatz mit entsprechenden Nebenflächen (Grün- bzw. Gartenflächen, Zufahrten, Gebäude, Stellflächen, Fußwege) beinhaltet.

Entlang der Konrad-Adenauer-Allee befinden sich Autohändler und ein Kindergarten nördlich des Plangebietes und eine Gesamtschule östlich des Plangebietes. Südlich gelegen ist ein Berufsbildungszentrum sowie ein Gymnasium. Wohnbebauung befindet sich südlich sowie nordöstlich der Fläche.

Neben dem hohen Anteil an versiegelter Fläche ist der unbebaute Teil des Plangebietes von Gebüsch und Parkflächen geprägt, es finden sich darüber hinaus Zierrasen, Hecke, Feld- und Ziergehölz sowie Ruderalfläche. Somit weist das Gebiet eine starke anthropogene Prägung auf.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung und Neuordnung des Gebietes geschaffen werden. Entsprechend der Zielsetzungen der Planung (Details der Festsetzungen siehe Kapitel 5) soll die Ausweisung der Fläche der Eishalle sowie westlich der Eishalle als Sondergebiet Sport und Freizeit gem. § 5 Abs. 2 BauGB die Errichtung weiterer Anlagen für sportliche Zwecke oder Beherbergungsbetriebe ermöglichen. Darüber hinaus werden Fläche für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB für den Verkehrsübungsplatz und die Sporthalle West und Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Das Parkstadion Dillingen wird mit der Festsetzung als Sondergebiet Stadion gem. § 5 Abs. 2 BauGB gesichert und erweitert.

Das Maß der baulichen Nutzung für die Sondergebiete Sport und Freizeit sowie des Stadions wird einerseits durch Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ mit 0,8 geregelt. Die Gemeinbedarf-Flächen Sport- und Spielanlagen bleiben in ihrem Bestand erhalten. Andererseits werden die Höhen

der baulichen Anlagen durch Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe mit 12,0 m für die Sportfläche, die Sporthalle sowie den Verkehrsübungsplatz und mit 15,0 m für das Sondergebiet Stadion und das Sondergebiet Freizeit festgesetzt.

Darüber hinaus werden mit Hilfe der Grünfestsetzungen Bestände gesichert und Grünflächen erweitert. So werden öffentliche Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB gesichert bzw. parkartig gestaltet. Des Weiteren sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB nicht überbaute Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu pflegen sowie Stellplätze mit einem Großbaum je 8 Stellplätze zu begrünen und zu erhalten. Dies dient der Eingrünung der bebauten Flächen.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- gesamtes Plangebiet: ca. 85.880 m²
- Verkehrsfläche: Vollversiegelte Fläche: 7.555 m²
- Verkehrsfläche: Teilversiegelte Fläche: 4.975 m²
- Überbaubare Fläche in Sondergebieten (GRZ 0,8): Vollversiegelte Fläche: 33.824 m²
- Nicht überbaubare Fläche in Sondergebieten: Bepflanzung gemäß Festsetzungen P1 (Gärtnerische Anlage) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: 8.456 m²
- Flächen für Gemeindebedarf Sport- und Spielanlagen: 12.540 m²
- Nicht überbaubare Grundfläche im Gemeinschaftsbedarf Sporthalle und Verkehrsübungsplatz: Bepflanzung gemäß Festsetzungen P1 (Gärtnerische Anlage) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: 6.340 m²
- Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB: Parkartige Gestaltung gem. Festsetzung P3 nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: 18.530 m²

Damit sind im Plangebiet bei maximaler Ausnutzung der GRZ inklusive der Anlage der Verkehrsfläche und des Fußweges 58.894 m² versiegelbar (Teil- und Vollversiegelung). Dies entspricht ca. 69 % des Plangebietes. Derzeit ist das Plangebiet zu 43 % (37.295 m²) versiegelt bzw. teilversiegelt. Insofern wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Neuversiegelung von etwa 21.599 m² (25 %) vorbereitet.

6.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ange schrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann im weiteren Planverfahren aufgenommen.

6.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das **Landschaftsschutzgebiet- und Vogelschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“** (Gebietsnummer 6606-310) nordwestlich des Plangebietes, welches durch die „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“

(N 6606-310)“ am 05. Oktober 2016 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde. Dieses Gebiet ist Teil des Netzes Natura 2000 und ist von gemeinschaftlicher Bedeutung für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG. Die Planung läuft dem Schutzweck dieses Gebietes - auch aufgrund der Entfernung - nicht entgegen. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes erfolgen demnach nicht.

Es befinden sich keine Flächen des **Arten- und Biotopschutzprogramms des Saarlandes (ABSP)** innerhalb des Plangebietes. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich jedoch direkt angrenzend die ABSP-Fläche Ökosee Dillingen (6606061). Als Bewertungsgrund ist hier „Rastplatz für zahlreiche Wasservögel“ angeben. Die Fläche wird von dem Planvorhaben nicht betroffen. Ebenso sind innerhalb des Plangebietes keine Flächen der **Biotopkartierung des Saarlandes** vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines **Wasserschutzgebietes**.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen des **Landschaftsprogramm des Saarlandes** aus dem Jahr 2009.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der Einwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche) und dem betroffenen Schutzgut.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Randbereich bereits bestehender genutzten Flächen, der unmittelbar angrenzenden stark befahrenen Landesstraße L355 und damit innerhalb eines zumindest in den Randbereichen stark vorbelasteten Raumes kann sich in Verbindung mit der Art des Vorhabens (keine emissionsintensive Art der gewerblichen Nutzung) die Beschreibung der Umwelt auf den Geltungsbereich selbst beschränken.

6.2.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Naturräumlichen Einheit des Unteren Primstales (197.301), die als Teil des Saar-Prims-Tales (197.30) zum Saarlouis-Dillinger Becken (197.3) gehört und damit der Naturräumlichen Haupteinheit des Mittleren Saartales (197) zuzuordnen ist.

Die Naturräumliche Einheit des Unteren Primstales stellt sich als breitohriger, asymmetrischer Talabschnitt der Prims dar. Die Aue in diesem Abschnitt der Prims ist geröllreich und anmoorig und wird gesäumt von besiedelten Terrassenleisten. Nach Westen zur Saar hin ist das Untere Primstal durch seinen eigenen, überbauten Schwemmkegel zum Saarlouis-Dillinger Saartal hin abgegrenzt. Nach Osten verengt sich das Primstal zwischen den Ausläufern des Litermont und dem Hoxberg. Nach Norden wird die Naturräumliche Einheit begrenzt durch die stark abfallenden Dieffler Terrassenplatten (197.33), nach Süden steigen die Platten des „Grieß“ (917.32) flach an. Wie oben bereits erwähnt, ist der Talabschnitt des Unteren Primstales charakterisiert durch eine stärkere Geröll- und Grobschotterführung der wasserreichen Prims. Insofern ist die Talniederung der Prims hier geprägt durch Kiesabbau, infolgedessen zahlreiche Baggerseen in der Aue vorhanden sind.

Das Plangebiet befindet sich auf einem Niveau von etwa 180 m über NN und ist weitgehend eben ausgebildet.

6.2.3 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (BÜK 100; M 1:100 000) des Geoportals des Saarlandes liegt der Geltungsbereich auf einer künstlichen Aufschüttung und ist somit anthropogenen Ursprungs. Gem. Auszug aus dem Kataster für Altablagerung und Altstandorte des Saarländischen Landesamtes für Umweltschutz handelt es sich zum größten Teil um eine Deponiefläche. Hauptsächlich wurde hier Hausmüll deponiert, aber auch Bauschutt- und Erdmassen, wobei ehemals genutzte Kiesgruben aufgefüllt wurden. Eine Verunreinigung bzw. Belastung der unterhalb der Deponie befindlichen Böden kann nicht ausgeschlossen werden, da die ehemaligen Gruben „*vermutlich nach unten ebenso wie an der Oberfläche nur z.T. abgedichtet sind*“ (Erdbaulaboratorium Saar GmbH, 1987). Inwieweit eine Sanierung dieser belasteten Böden erfolgt ist, ist nicht bekannt.

Für den Bereich des Kleinkinderspielplatzes und des Beachvolleyballfeldes liegen mittlerweile weitere Untersuchungsergebnisse der Erdbaulaboratorium Saar GmbH vor (Sport- und Freizeitgelände, Konrad-Adenauer-Allee, Dillingen Orientierende Untersuchung im Rahmen einer Altlasten-gefährdungsabschätzung, Januar 2023). Zusammenfassend wird hier festgestellt, dass es dort keine Probleme durch Schadstoffe gibt:

„Hinsichtlich der Schadstoffbelastung des Bodens konnten selbst für die aktuelle, sensible Nutzung als Kleinkinderspielplatz und Volleyballfeld keine Überschreitungen der hierfür festgelegten Prüfwerte festgestellt werden. Ebenso liegt keine Überschreitung der Sanierungsrichtwerte in den analysierten Proben vor.“

Daher lässt sich nach den Erkenntnissen der orientierenden Untersuchung derzeit kein weiterer Handlungsbedarf ableiten.“

Bei den geologischen Verhältnissen handelt es sich um Terrassenmaterial auf mittleren Bundsandstein (sm). Der Boden besteht aus Sand und ist kiesig-lehmig.

Die bodenfunktionale Bewertung im Plangebiet erfolgt anhand der im Internet zur Verfügung stehenden Daten des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Feld- und Luftkapazität sowie dem Ertragspotential und der Standorttypisierung, die gleichzeitig Auskunft gibt über das Potenzial des Bodentyps zur Biotopentwicklung. Jeder der oben genannten Parameter wurde überprüft, jedoch ohne hinreichende Informationen darüber zu erhalten. Aufgrund der künstlichen Aufschüttung sind daher konkrete Aussagen über die bodenfunktionale Bewertung nicht ausführlich möglich.

Um Aussagen über den im Plangebiet potenziell natürlich vorkommenden Bodentyp zu treffen, wurde der Randbereich bzw. die Umgebung des Plangebiets genauer betrachtet: In direkter Nähe zum Geltungsbereich befinden sich Auenböden aus holozänen Flusssedimenten. Hierbei handelt es sich um allochtonen und autochthonen Vega, wie auch Gley-Vega aus holozänen Flusssedimenten (Auensande und -lehme) der älteren Auenstufe. Bodenartlich kann die oberste Deckschicht eine weite Spanne vom lehmigen Sand über lehmigen Schluff bis zum schluffig-tonigen Lehm aufweisen. Geomorphologisch lässt sich dieser Bodentyp als holozäne Auensedimente in den Talauen von der Saar, beschreiben. Hierbei handelt es sich vorwiegend um ältere Auenbereiche ohne rezenten Überflutung sowie Bereiche hoch anstehenden Grundwassers. Die Gründigkeit des Bodens wird als tief beschrieben. In Bezug auf das Grundwasser können diese räumlich wechseln, von überwiegend mittel bis sehr tief (Grundwasserstufe 3 bis 5) örtlich kann es auch zu höher anstehendem Grundwasser kommen (Grundwasserstufe 2). Die Durchlässigkeit dieses Bodentyps wird als überwiegend gering bis mittel eingestuft. Bei dieser Bodenart gilt auch die Staunässe zu betrachten, welche örtlich schwach vorkommt. Bei hochanstehenden, tonig-lehmigen Auensedimenten ist jedoch auch mittlere bis starke Staunässe möglich. Die Feldkapazität, ist die Wassermenge, die ein Boden pflanzenverfügbar speichern kann, dieser Faktor liegt hier bei 4 und ist damit als hoch einzustufen. Ebenso wird das Ertragspotential ebenfalls als hoch klassifiziert.

Zusammengefasst ist im Planbereich maximal im Westen bzw. in den Randbereichen mit natürlichen Böden zu rechnen. Der größte Teil des Plangebietes wird jedoch durch die ehemalige Depo-nie (künstliche Aufschüttung) geprägt. Darüber hinaus sind weite Teile des Plangebietes bereits bebaut und somit versiegelt. Es ist mit einer erheblichen Einschränkung der natürlichen Boden-funktionen zu rechnen. Dem Schutzgut Boden kommt im Plangebiet somit keine bis maximale eine geringe ökologische Wertigkeit bei.

6.2.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet befindet sich am Rand eines dicht besiedelten, eng bebauten Raumes. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine großflächigen Strukturen, die zur Lufthygiene beitra- gen. Die Saar, die ca. 500 Meter vom Plangebiet entfernt liegt ist eine wichtige Kaltluftabfluss-bahn. Die Prims liegt ca. 750 m vom Plangebiet gelegen in östlicher Richtung. Das nächstgele- genste Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug liegt ca. 1.200 m in südlicher Richtung.

Die im Plangebiet vorkommenden Gehölze haben aufgrund der Schatten- und Kühlwirkung am Tag sowie der ausstrahlungshemmenden Wirkung in der Nacht eine ausgleichende Wirkung auf die klimatischen Prozesse im Plangebiet. Gleichzeitig wirkt das Blätterdach als Frischluftproduzent (Sauerstoffproduktion während der Photosynthese) und Schadstofffilter. Über Transpirationsvor-gänge kommt es weiterhin zu einer Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Somit wirken die Gehölzflä- chen ausgleichend auf das Kleinklima im Plangebiet. Allgemein tragen die vorhandenen Gehölze zur Ausfilterung von Luftscha-dstoffen und die größeren Laubbäume auch zur Beschattung und damit zur Minderung der Temperaturmaxima bei. Westlich angrenzend befindet sich ein Weiher, welcher als Kaltluftentstehungsgebiet fungiert.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation sind im Plangebiet infolge der umliegenden Gewerbe- und Siedlungs- und Straßenflächen Vorbelastungen durch Immissionen beispielsweise infolge von Abgasen oder Lärm durch Fahrzeuge zu erwarten.

Da das Plangebiet großflächig bebaut ist, kommt den Flächen im Plangebiet selbst vor allem auf-grund der Vorbelastungen nur eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung für das klimaökologi- sche Wirkungsgefüge in diesem Raum zu.

6.2.5 Oberflächengewässer / Grundwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Jedoch befindet sich westlich angren-zend ein Stillgewässer („Weiher in den Steinen“) und in rd. 200 m Entfernung befindet sich der Dillinger See („Ökosee“).

Im Plangebiet selbst kommen keine Fließgewässer vor. In ca. 240 m Entfernung befindet sich je-doch der Fluss Saar. Laut Hochwassergefahrenkarte befindet sich das Plangebiet jedoch nicht in einem Überschwemmungsgebiet noch im einem Extrembereich für Hochwasserrisiko.

Nach der Hydrogeologische Karte des Saarlandes (1:100.000, 1986) liegt das Plangebiet in dem Bereich von quartären Ablagerungen aus Niederterrassensand und -kies, ist jedoch, wie oben be-schrieben, durch künstliche Aufschüttungen überprägt und vorbelastet. Des Weiteren liegt das Plangebiet hinsichtlich seiner hydrogeologischen Eigenschaften im Bereich des Hauptgrundwas-serleiters des Saarlandes, der hier überdeckt ist von Schichten unterschiedlicher Kategorien. In-sgesamt befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen. Da es sich um einen anthropogen veränderten Boden handelt und das Wasserleitvermögen verändert wurde, ist die Bedeutung des Gebietes für das Grundwasser jedoch sehr gering.

Aufgrund der künstlichen Aufschüttung der ehemaligen Kiesgruben liegt zudem potenziell eine Vorbelastung des Grundwassers vor. So lautet eine „erste Beurteilung eines möglichen Gefähr-dungspotentials“ aus dem Jahr 1987 (Erdbaulaboratorium Saar GmbH) folgendermaßen:

„Die Deponie liegt innerhalb von Terrassenmaterial über den Schichten des Mittleren Buntsandstein. Die einzelnen Kiesgruben sind vermutlich nach unten ebenso wie an der Oberfläche nur z.T. (Bebauung, Asphaltdecke) abgedichtet. Durch die geringe Entfernung (GOK) zum GW (2.5-4m) können eventuelle Sickerwässer sehr schnell den Hauptgrundwasserleiter erreichen und diesen verunreinigen.

Eine exakte Begrenzung der einzelnen Kiesgruben konnte nicht vorgenommen werden, wohl aber konnte die Lage in guter Annäherung bestimmt werden (Luftbild).

Infolge des sehr großen Volumens (max. 150.000 cbm) der abgelagerten Stoffe und des nahen Flurabstandes: zwischen GW und GOK (ca. 4m) muß eine akute Gefährdung des GW's durch Deponieinhaltstoffe angenommen werden.“

6.2.6 Arten und Biotope

Biototypen

Die Kartierung der Biototypen erfolgte im November 2020 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biototypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biototypen befinden sich im Anhang. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biototypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotypenplan zu entnehmen.

Das Gebiet ist sehr stark anthropogen geprägt. Im Geltungsbereich kommen Gebäude sowie eine Sportanlage und die jeweiligen Zufahrten und Parkflächen vor. Ein Teilbereich wird als Verkehrsübungsplatz für Radfahrer genutzt. Ein Großteil des Gebietes ist daher bereits voll- und teilversiegelt. Die Grünflächen im Gebiet sind gärtnerisch gestaltet: Es handelt sich um Parkanlagen, Zierrasen und weiteren Grünfläche wie Gebüsche und Hecken mit einem hohen Anteil von Ziergehölzen. Lediglich im Westen befindet sich ein naturnahes großflächiges Gebüsch.

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenziell natürliche Vegetation wird die Vegetation bezeichnet, die sich ohne die Einwirkungen des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort einstellen würde, und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet. Die potenziell natürliche Vegetation ist Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Das Plangebiet wäre ohne menschlichen Einfluss im Überschwemmungsbereich der Saar. Somit wäre hier die potenzielle natürliche Vegetation ein Auwald und aufgrund der regelmäßigen Überschwemmung und der Nähe zum Mittelpegel der Saar würde es sich um eine Weich- bis Hartholz- aue handeln.

Biototypen

Großflächige Gebüsche, Vorwald

Sonstiges Gebüsch (1.8.3)

Im westlichen Bereich des Plangebietes kommt ein großflächiges Gebüsch vor. Es wird durch eine lichte Baum- und eine dichte Strauchschicht gebildet. Als Gehölzarten treten auf die Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Walnuss (*Juglans regia*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), hohe Bruch-Weide (*Salix x rubens*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und im Unterwuchs wächst sehr dicht die Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Im Bestand kommt vereinzelt Schilf (*Phragmites australis*) auf, was auf einen dauerhaft feuchten bis nassen Untergrund hinweist. Mit den Weiden und den Feuchtezeigern treten Arten der potenziellen natürlichen Vegetation auf. Jedoch ist auch der Anteil von gebietsfremden Arten hoch.

Der ökologische Wert der Fläche ist aufgrund des Strukturreichtums als mittelwertig für den Arten- und Biotopschutz zu betrachten.



Abbildung 19 Sonstiges Gebüsch (Foto: ARGUS CONCEPT)

Landwirtschaftliche Flächen, Offenlandbereiche

Hecke (2.10)

Im Planbereich treten entlang der Wege Hecken auf. Hierbei handelt es sich um Feldhecken mit dichter Strauchschicht und einzelnen Bäumen mit gebietsheimischen Gehölzen, aber auch um regelmäßig in Form geschnittene Hecken mit Ziergehölzen. In Form geschnittene Hecken kommen vor allem im östlichen Bereich im Bereich der Grundstücksgrenzen vor. Als dominierende Ziergehölze sind u.a. die Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus*) und die Weiße Schneebere (*Symporicarpos albus*) anzutreffen. Als gebiets- und standorttypische Arten sind der Eingriffelige Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) zu nennen. Kräuter treten meist nur am Rand der Hecken auf.



Abbildung 20 Hecken (Foto: ARGUS CONCEPT)

Feldgehölz (2.11)

Am südlichen Rand des Plangebietes existiert ein Feldgehölz, welches durch hohe Bäume dominiert wird. Eine Begehung der Fläche war nicht möglich, da es sich innerhalb der Sportanlage befindet, daher konnte die Kartierung lediglich aus der Ferne und anhand des Luftbildes erfolgen. Sichtbar waren sehr hohe Exemplare der Hänge-Birke (*Betula pendula*) und der Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*).

Baumreihe (2.12)

Eine Baumreihe kommt entlang der Konrad-Adenauer-Allee vor. Diese wird von älteren Exemplaren der Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) geprägt.



Abbildung 21 Baumreihe mit Sommer-Linde (Foto: ARGUS CONCEPT)

Besiedelte Bereiche, Verkehrsflächen

Voll- und teilversiegelte Flächen (3.1, 3.2)

Der Großteil des Plangebiets wird durch die Gebäude (Sporthalle, ehemalige Eissporthallen, Zuschauertribüne der Sportanlage) und Parkflächen dominiert. Hierbei handelt es sich um vollversiegelte Flächen. Auch Teile des Verkehrsübungsplatzes sind vollversiegelt. Die ehemalige Eisport-halle ist bereits seit einigen Jahren ungenutzt und das Gelände liegt brach, so dass sich in den letzten Jahren Pionierarten auf und an dem Gebäude angesiedelt haben (z.B. Einjähriges Berufs-kraut (*Erigeron annuus*)). Als teilversiegelte Flächen gelten Teile der Parkflächen (Bereich mit Git-tersteinen) sowie die Wege und die Laufbahn der Sportanlage. Im Bereich der Parkflächen befin-den sich große Exemplare der Platane (*Platanus spec.*). Diese wurden nicht als eigenständiger Biotoptyp herauskartiert.





Abbildung 22 Voll- und teilversiegelte Flächen: Stellplätze, Verkehrsfläche, Gebäude. Große Einzelbäume im Bereich der Stellplätze (Foto: ARGUS CONCEPT)

Zierrasen, Intensivrasen (3.5.1)

Der größte Intensivrasen bildet das Spielfeld der Sportanlage. Intensivrasen kommt zudem am Randbereich der Sportanlage vor, entlang eines Weges im westlichen Bereich des Planbereichs sowie auf den Grünflächen innerhalb des Verkehrsübungsplatzes. Aufgrund des regelmäßigen und häufigen Rückschnittes können sich hier nur schnitt- und störtolerante Arten etablieren. So sind hier typische Rasenarten wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Löwenzahn (*Taraxacum Sectio Ruderalia*) zu finden.

Ziergehölz (3.5.2)

Insbesondere im östlichen Bereich befinden sich am Rand des Parkplatzes gärtnerisch angelegte Grünflächen mit einem hohen Anteil an Ziergehölzen. Häufig anzutreffen sind als Sträucher die Weiße Schneebere (Symphoricarpu albus), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und die Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*). Innerhalb der Grünflächen befinden sich auch einzelne Bäume unterschiedlichsten Alters; größere Exemplare der Sommer-Linde (*Tilia cordata*), aber auch jüngere Bäume wie Berg-Ahorn (*Acer campestre*).



Abbildung 23 Ziergehölze (Foto: ARGUS CONCEPT)

Park (3.5.3)

Größere Grünflächen sind als Park angelegt. Hier treten größere Baumarten auf. Es handelt sich um unterschiedlichste Arten wie u.a. Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Holländische Ulme (*Ulmus x hollandica*). Im Park tritt auch die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) auf. Die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht, so dass hier nur schnitt- und störtolerante Arten aufkommen wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Löwenzahn (*Taraxacum Sectio Ruderalia*).



Abbildung 24 Grünfläche: Parkanlage (Foto: ARGUS CONCEPT)

Ruderalfläche (3.6)

Der Bereich um die ehemalige Eissporthalle ist bereits länger aufgelassen, so dass sich hier eine Pionier-, bzw. Ruderalvegetation bilden konnte. Südlich dieses Gebäudes befindet sich ein Wiesenstreifen mit Arten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Störzeigern wie Einjähriges Beufuskraut (*Erigeron annuus*).

Zusammenfassende Bewertung

Für den Arten- und Biotopschutz sind die meisten Flächen als geringwertig zu betrachten, hier sind vor allem die voll- und teilversiegelten Flächen zu nennen, die einen Großteil des Plangebietes ausmachen, sowie die Grünflächen mit Intensivrasen und Ziergehölzen. Als mittelwertig ist lediglich das Gebüsch im Westen des Planbereiches zu werten, dichtere Hecken mit gebietsheimischen Arten sowie die Parkanlagen und die Einzelbäume im Bereich der Verkehrsstellflächen. Aus floristischer Sicht sind keine bemerkenswerten Arten anzutreffen.

Benachbarte Biotoptypen

Westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Weiher. Südlich des Planungsgebietes setzt sich das Feldgehölz fort und geht in Strauch- und Wiesenbereiche über. Nördlich des Gebietes sind Gewerbeflächen sowie ein Wohngebiet und östlich ein Gebiet mit mehreren Bildungseinrichtungen zu finden.

6.2.7 Immissionssituation

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie in dessen direktem Umfeld sind bereits Vorbelastungen durch Immissionen aus den angrenzenden Gewerbe- und Straßenflächen vorhanden. Diese ergeben sich aus den stofflichen Einträgen durch beispielsweise Abgase.

6.2.8 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Das Plangebiet wird weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich genutzt. Allerdings wird für den erforderlichen externen ökologischen Ausgleich auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen (siehe Kapitel 6.5.4).

Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußereren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher sich eine Landschaft gestaltet, als desto wertvoller wird sie empfunden.

Das Landschaftsbild im Plangebiet und seinem Umfeld sind zum einen durch Wiesen, Strauchstrukturen und Teiche geprägt aber auch durch anthropogene Einflüsse, wie Siedlungsgebiete,

und auch Gewerbeflächen. Dementsprechend fügt sich der Bebauungsplan in das Landschaftsbild ein, welches in diesem Gebiet überwiegend herrscht.

Im Hinblick auf den Erholungsnutzen hat die Fläche eine gewisse Bedeutung, da das Stadion und die Sporthalle, die noch regelmäßig genutzt werden, für die Nutzer, wie auch die Zuschauer einen Erholungswert haben.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Vegetation entsprechend der natürlichen Sukzession weiterentwickeln. Die vorhandenen Gehölzflächen würden sich zunehmend verdichten und reifen. Sollten Nutzung oder Pflege ausbleiben, würden sich hierdurch betroffene Biotypen gemäß der natürlichen Sukzession weiterentwickeln, d.h. zunehmend verbrachen und schließlich durch Aufkommen von Gehölzen verbuschen.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten in diesem Zusammenhang sowohl im Bebauungsplan festgesetzte als auch in städtebaulichen Verträgen festgeschriebene Maßnahmen.

Die durch städtebauliche Verträge abgesicherten Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen zum externen Ausgleich werden im weiteren Verfahren eingearbeitet.

6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

- Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 in den Sondergebieten;
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Gebäude durch Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet Sport mit 12,0 m bzw. 15,0 m in den Sondergebieten Stadion und Freizeit;
- Versickerungsfähige Herstellung von Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB;
- Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur intensiven Eingrünung bzw. zur Abschirmung der Sondergebiete (P1: Gärtnerische Gestaltung nicht überbaubarer Grundstücksflächen);
- Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Durchgrünung des Plangebietes im Bereich von Stellplätzen (P2: Stellplatzbegrünung);
- Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zur parkartigen Gestaltung der öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (P3);
- Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt von Bäumen entlang der Konrad-Adenauer-Allee (P4)

6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Untergrund / Boden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt mehrere bedeutsame Funktionen. Er ist mit seinen Stoff- und Nährstoffkreisläufen wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes des jeweiligen Ökosystems. Bezuglich des Eintrags von Stoffen in den Boden sind weiterhin die ökologischen Bodenfunktionen als Filter, Puffer und Transformator für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung an-organischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher, letztendlich auch für den Menschen, auch Produktionsort von Biomasse.

Innerhalb des Plangebietes unterliegt das Schutzgut Boden, wie oben beschrieben, bereits deutlichen Vorbelastungen. Weite Teile des Plangebietes sind bereits vollständig versiegelt z.B. durch Parkplätze und Gebäude. Darüber hinaus besteht der Boden im Plangebiet aus künstlichen Aufschüttungen, weshalb viele Bodenfunktionen bereits eingeschränkt sind.

Als Auswirkungen der Planung sind vor allem die anlagenbedingte Beeinträchtigung des Schutzguts Bodens zu nennen und weniger die Auswirkungen während der Bauphase. In diesem Zusammenhang ist die Versiegelung von Boden als negative Auswirkung der Planung zu nennen. Durch Versiegelung von Bodenoberfläche werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt oder gehen vollständig verloren, der Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes wird zerstört. Gleichzeitig werden Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser stark eingeschränkt, Folge ist unter anderem ein beschleunigter Oberflächenabfluss (siehe unten).

Bei Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen, da innerhalb des Plangebietes neben den bisher größtenteils versiegelten Flächen der Gemeinbedarf-Flächen, der Eissporthalle und der Verkehrsflächen auch bisher unversiegelte Fläche beansprucht wird. Diese Auswirkung kann nicht ausgeglichen werden, sie kann aber minimiert werden. So wird durch die Festlegung einer GRZ von 0,8 im Sondergebiet eine maximale Versiegelung von 58.894 m² zugelassen (ca. 69 % des Plangebietes). Derzeit ist das Plangebiet auf 37.295 m² (ca. 43 %) versiegelt bzw. teilversiegelt. Durch maximale Ausnutzung der GRZ wird somit eine Neuversiegelung von 21.599 m² zugelassen (ca. 25 % des Plangebietes). Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass auf den verbleibenden ca. 31 % des Geltungsbereiches die Böden und deren ökologische Funktionen für den Boden- und Naturhaushalt im Plangebiet weiterhin zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Bauphase sind eingriffsminimierende und -vermeidende Maßnahmen wie der sachgerechte Umgang entsprechend der einschlägigen DIN-Normen zur Behandlung des Oberbodens durchzuführen, um Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden auszuschließen.

Da durch das Planvorhaben lediglich eine geringe Neuversiegelung legitimiert wird (rd. 25 % des Plangebietes) und die Böden keine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen (künstliche Aufschüttung), kann eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminde-
rung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, was unter Umständen die Kanalisation überlastet. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regenereignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, muss daher in erster Linie der Versiegelungsgrad des Bodens auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Nur dann ist zusammen mit dem Erhalt der Bodenfunktionen eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser und die damit verbundene Grundwasserneubildung gewährleistet. Eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels wird vermieden. Die Reduzierung des Versiegelungsgrades auf ein baulich notwendiges Maß erfolgt über die Festlegung der GRZ, hier 0,8 im Sondergebiet „Freizeit“, „Sport“ und „Stadion“. In Summe wird im Plangebiet hierdurch lediglich eine Neuversiegelung von 16 % legitimiert. D.h. der Status quo wird nur geringfügig verändert. Große Teile des Plangebietes sind bereits voll- und teilversiegelt. Daher ist die Niederschlagsversickerung bereits reduziert. Dennoch ist nach Abschluss des Planvorhabens rein rechnerisch in Summe auf ca. 40 % der Fläche noch eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich. Tatsächlich ist der Anteil an versickerungsfähigen Flächen jedoch höher. So wird im Sondergebiet „Stadion“ eine GRZ von 0,8 angenommen; tatsächlich besteht das Stadion jedoch nur aus wenig vollversiegelten Flächen (Tribüne, Zufahrten, Fußwege). Der größte Teil wird durch Naturrasen und wasserdurchlässige Sportbodenbeläge (wasserdurchlässiges Granulat) dominiert.

Eine wichtige Funktion im Zuge der Eingriffsreduzierung übernehmen zusätzlich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Bauphase. Hier sind zusätzliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen (Öle, Treibstoffe) aus Baumaschinen durch Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Da der Planbereich bereits durch Versiegelung vorbelastet ist, flächenmäßig nur eine geringe Neuversiegelung legitimiert wird und das Gebiet keine besondere Bedeutung hinsichtlich Grundwasserneubildung aufweist ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser zu rechnen.

Eine direkte Beeinträchtigung der Saar und des westlich angrenzenden Weiwers durch die vorliegende Planung ist nicht gegeben.

Klima / Lufthygiene

Wie oben bereits dargelegt, weist der Planbereich – auch aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrades - keine klimabedeutende Funktion auf. Da größtenteils der Status quo erhalten bleibt, ist mit keiner größeren Auswirkung auf das Klimagefüge zu rechnen.

Es kommt im Zuge der Planung jedoch zu einer geringfügigen Neuversiegelung von Flächen. Hierdurch kommt es möglicherweise zu einer kleinräumigen, lokal begrenzten Erhöhung der Temperaturmaxima in den bodennahen Luftsichten oder zu einer Verringerung der Luftfeuchte (sog. „Hitzeinseleffekt“) da sich versiegelte Flächen im Vergleich zu unversiegelten Flächen deutlich stärker aufheizen. Dies wird dadurch verstärkt, dass für die Neuversiegelung Baum- und Strauchformationen gerodet werden müssen. Insgesamt lassen sich daher als Auswirkungen ein leichter Anstieg der Erwärmung sowie eine leichte Abnahme der Frischluftproduktion nicht ausschließen.

Die festgesetzte Begrünung des Gebietes wirkt sich auf das Funktionsgefüge der Klimafaktoren im Plangebiet und auf sein Umfeld zumindest kleinräumig positiv aus. So sind die vorhandenen Einzelbäume an den Parkplätzen sowie die Parkanlagen mit Baum- und Heckenelementen zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus sind beim Neubau von Stellplätzen diese mit Einzelbäumen zu begrünen und nicht überbaubaren Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Diese Vegetation übernimmt wichtige kleinklimatische und lufthygienische Aufgaben. Durch ihre Verdunstung erhöht sie die Luftfeuchtigkeit, reduziert an heißen Tagen die Lufttemperatur, spendet Schatten, filtert Staub und produziert Sauerstoff bei gleichzeitigem Verbrauch des Verbrennungsgases Kohlendioxid.

Die Lufthygiene ist durch regelmäßiges Verkehrsaufkommen im Gebiet und die angrenzende „Konrad-Adenauer-Allee“ bereits vorbelastet. Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation bei Umsetzung des Planvorhabens wird nicht erwartet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima und Lufthygiene durch vorliegende Planung kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Arten und Biotope

Hinsichtlich der Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind einerseits anlagenbedingte Auswirkungen durch den Neubau von Gebäuden samt Nebenanlagen im Sondergebiet zu betrachten. Andererseits sind für die Dauer der Bauphase baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Lärm- und Abgasemissionen zu erwarten. Diese beschränken sich auf die Dauer der Bauphase und wirken sich überwiegend auf den Bereich des Plangebietes und dessen unmittelbares Umfeld auf.

Von den anlagenbedingten Auswirkungen sind primär die Biototypen des Plangebietes betroffen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um ein im Westen befindliches Gebüsch. Dieser Biototyp wird durch die legitimierte Überbauung im Sondergebiet „Freizeit“ teilweise zerstört und verliert damit seine ökologische Funktion als Lebens-, Brut- oder Nahrungsraum. Bei dem Gebüsch handelt es sich um einen gemischten Bestand mit standorttypischen, aber auch gebietsfremden Arten. Der ökologische Wert wird als maximal mittel eingestuft. Durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche (ÖG1) aber auch als Fläche zur Bindung von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1. Nr. 25 BauGB (P3) bleibt der westliche Bereich des Gebüsches vorhanden. Zusätzlich kann es im Sondergebiet „Sport“ zum Verlust weiterer Gehölzstrukturen kommen. Durch entsprechende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1. Nr. 25 BauGB (P1 und P2) sind die Gebiete jedoch durch gärtnerische Gestaltung und Stellplatzbäume einzugründen, so dass hier der Verlust ausgeglichen werden kann.

Die restlichen Biototypen bleiben durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes größtenteils erhalten, so dass die ökologische Funktion nicht verloren geht. Dies gilt insbesondere für die markanten Platanen, welche die östlichen Stellplätze beschatten und die Parkanlage zwischen Kreissporthalle und Stadion (ÖG3, P3).

Aufgrund der anthropogenen Störwirkung ist im Gebiet hauptsächlich mit ubiquitär verbreiteten, lärmunempfindlichen Faunenvertretern zu rechnen. Diese Arten können bei Lebensraumverlust in benachbarte Habitate ausweichen. So existieren im Süden zahlreiche Gehölzstrukturen, die geeigneten Lebensraum anbieten. Ein Rückschnitt bzw. Rodung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um die Tötung von Individuen oder den Verlust von Brutstätten zu verhindern. Da die meisten Biototypen darüber hinaus in ihrem Status quo erhalten bleiben, ist in Summe nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Faunenvertretern zu rechnen.

Insgesamt ist ein Verlust von Gehölzen zu verzeichnen. Aufgrund der mittleren ökologischen Wertigkeit, dem Vorkommen gebietsfremder Arten und der geringen betroffenen Flächengröße wird der Verlust als nicht erheblich für den Arten- und Biotopschutz gewertet. Dennoch entsteht ein ökologisches Defizit, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen ist.

6.5.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)

Artenschutzprüfung Vorprüfung

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten, wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wirkfaktoren

Wie bereits oben dargestellt unterliegt das Plangebiet bereits einem anhaltenden anthropogenen Störeinfluss durch die angrenzende „Konrad-Adenauer-Allee“ und die derzeitige Nutzung. Dazu kommen weitere Einflüsse von außen (verschiedene Gewerbe entlang der „Konrad-Adenauer-Allee“).

Als Wirkfaktoren des Vorhabens ist in erster Linie der direkte Flächenverlust von Biotoptypen zu nennen, was einen **Verlust von Lebensraum**, z.B. als Jagd- und Nahrungshabitat für Faunenvertreter bedeutet. Durch **Eintragung von Nährstoffen und Schadstoffen** während des Baus oder während der Betriebsphase kann es zu einer Begünstigung von Neophyten und Allerweltsarten kommen. Durch **Lärm und Licht**, welche sowohl bau- als auch nutzungsbedingt auftreten, wird die Fauna gestört und es kann zu einer Vertreibung von Arten kommen.

Ein Großteil der Grünflächen soll durch entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB dauerhaft erhalten werden. Verloren gehen lediglich Teile des Gebüschs und der Baumreihe im Westen sowie einzelne Gehölzstrukturen. Die nicht überbaubaren Flächen im Plangebiet sollen durch Anpflanzungen standortheimischer Gehölze langfristig aufgewertet werden.

Der Eingriff durch den vorliegenden Bebauungsplan in Natur und Landschaft kann nur zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Die festgesetzte Fläche zur Umsetzung von Ersatzmaßnahmen bietet zusätzlichen Raum für Faunenvertreter, der langfristig gesichert ist.

Relevanzprüfung

Im Sinne einer Relevanzprüfung werden die in den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) genannten Arten näher im Hinblick auf ihre saP-Relevanz beschrieben. Als Datengrundlage dienen frei verfügbare Daten (z.B. Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS), Verbreitungskarte von Bundesamt für Naturschutz und NABU, etc.) aus denen sich zunächst allerdings keine Hinweise auf ein Vorkommen streng geschützter Arten der Fauna für den Geltungsbereich ergeben.

Säugetiere

Bei den Säugetieren werden in o.g. Papier neben den Fledermäusen mit dem Biber (*Castor fiber*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), dem Luchs (*Lynx lynx*) und der Wildkatze (*Felis sylvestris*) vier streng geschützte Arten als weitere artenschutzrechtlich relevante Arten genannt.

Der **Biber** (*Castor fiber*) kommt im Saarland gemäß der Verbreitungskarte des NABU 2014/2015 im Plangebiet, das zudem aufgrund seiner Biotopstruktur (vgl. Kapitel 6.2.6) kein geeignetes Biberhabitat darstellt, nicht vor. Die Art ist deshalb im vorliegenden Fall artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen.

Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) bevorzugt strukturreiche Laubwälder mit einer gut ausgebildeten Strauchschicht als Lebensraum. Erfahrungsgemäß kann jedoch das Vorkommen von Haselmäusen auch in relativ störungsintensiven strauch- oder auch brombeergeprägten Gebüschen nicht ausgeschlossen werden. Im Geltungsbereich findet sich jedoch keine optimalen Habitatbedingungen. Im Planungsgebiet selbst sind Störeinflüsse durch die direkt angrenzende Straße sehr hoch, größere Waldstrukturen existieren nicht, und großflächige strauch- oder brombeergeprägten Gebüsche kommen nicht vor. Ein Vorkommen der Haselmaus wird somit mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die **Wildkatze** (*Felis sylvestris*) bevorzugt als Lebensraum Waldbiotope, sowie dessen Randbereiche, was beides nicht im Plangebiet vorkommt. Zudem ist laut „Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland“ (Öko-Log Freilandforschung 2007) das Plangebiet nicht im Bereich des besiedelten Raumes der Wildkatze. Auf Grund dessen, sowie aufgrund der Störungsintensität im Bereich des Planbereichs ist kein Vorkommen der Wildkatze zu erwarten.

Das gleiche trifft für den **Luchs** (*Lynx lynx*) zu, der als Wald bewohnende Art im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorfindet. Deshalb kann auch für diese streng geschützte Art eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Fledermausfauna

Im Zuge der Bestandsaufnahmen konnten im Plangebiet keine Hinweise auf Fledermausquartiere festgestellt werden. Alte, wertgebende Laubgehölze, d.h. Höhlenbäume, fehlen, ebenso als Quartierstandort geeignete Schuppen, Höhlen und Stollen. Weiterhin liegt das Plangebiet in einem durch die angrenzende Verkehrsstraße störungsintensiven Umfeld, das hinsichtlich der Biotopausstattung für die meisten Arten der Fledermausfauna keine geeigneten Habitate bietet. Insofern sind im Großteil des Plangebietes und dessen Umfeld lediglich wenig störungsempfindliche und vor allem Siedlungsstrukturen nutzende Arten dieser Tiergruppe zu erwarten.

Avifauna

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Von diesen teils besonders, teils streng geschützten Arten der Avifauna sind innerhalb des Plangebietes keine an besonderer Habitatstrukturen gebundenen Arten zu erwarten. Vielmehr ist aufgrund der Habitatausstattung, der Lage am Rand eines Wohngebietes sowie den angrenzenden Verkehrsstraßen mit einer Avizönose aus weitverbreitenden ubiquitären ungefährdeten Arten der Siedlungen zu rechnen. Weiterhin ist das Plangebiet nicht als Rastgebiet geeignet. Horste oder Nester wurden innerhalb der Gehölzbiotope nicht gefunden. Eine Betroffenheit der innerhalb der Gehölzstrukturen vorkommenden Arten der Avifauna kann durch die Festsetzung der meisten Flächen zum Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann eine Betroffenheit bei Beachtung der Rodungszeiten ausgeschlossen werden (Rodung außerhalb Brutzeit: 1. März bis 31. August). Gleichzeitig sind im Umfeld höherwertige Lebensräume als Ausweichhabitat vorhanden, so dass es zu keinem Verlust von Lebensstätte kommt.

Insgesamt können unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise zum Rodungszeitpunkt und dem Fehlen streng geschützter Arten der Avifauna im Plangebiet Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Herpetofauna

Im Saarland werden drei Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse) sowie acht Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Wechselkröte) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der Biotopstruktur im Plangebiet sind vorhandenbedingte Wirkungen auf weitgehend an Gewässer und Auen gebundene Arten wie Laubfrosch, kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auszuschließen. Für die drei Reptilienarten Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse fehlen innerhalb des Plangebietes geeignete Habitatstrukturen (siehe Tabelle), weiterhin ist der Störeinfluss innerhalb der Fläche infolge der angrenzenden Siedlungs- und Gewerbegebäuden sehr hoch.

Tabelle 1 Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Reptilienarten (LUA, 2011)

Artnamen	Habitate
Mauereidechse	Blockhalden und Felsen aus Taunusquarzit im Nordwestsaarland, entlang von Bahndämmen, Mauern, vegetationsarmen Flächen und Abgrabungen
Zauneidechse	Felsen und Blockhalden, Mauern, Halbtrockenrasen und Abgrabungen
Schlingnatter	Halbtrockenrasen, Hecken, Gebüsche, Waldrand, Abgrabungen

Für die fünf Amphibienarten sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, hier fehlen vor allem geeignete Still- und Kleinstgewässer.

Tabelle 2 Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Amphibienarten (LUA, 2011)

Artnamen	Habitate
Geburtshelferkröte	Abgrabungen, Bergbaugebiete, Gewässernähe
Gelbbauchunke	Abgrabungen, Gewässernähe, Wald
Kreuzkröte	Abgrabungen, Sandgebiete, vegetationsarme Bereiche
Springfrosch	Wald, Feuchtgrünland
Wechselkröte	Fischfreie Stillgewässer, Abgrabungen, Sandgebiete, Bergbaugebiete

Libellen

Im o.g. Papier des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz werden drei Libellenarten als artenschutzrechtlich relevant eingestuft. Dabei handelt es sich mit der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) ausnahmslos um Arten, die eng an stehende und fließende Gewässer wie Teiche, Weiher, Quellen, Bäche und Wiesengräben gebunden sind. Diese Habitate kommen in dem Vorhaben in Anspruch genommenen Bereich nicht vor, so dass nähergehende Betrachtungen der

Arten nicht notwendig werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Tabelle 3 Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Libellenarten (LUA, 2011)

Artnamen	Habitate
Zierliche Moosjungfer	Teiche, Weiher
Grüne Flussjungfer	Bäche, Gräben, Flüsse
Helm-Azurjungfer	Bäche, Gräben, Flüsse und Quellen

Tag- und Nachtfalter

Neben den sechs Tagfalterarten Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*), Spätsommer-Würfelfalter (*Pyrgus crissii*) und Zweibrütiger Würfelfalter (*Pyrgus amosianus*), werden neun Nachtfalterarten wie Augsburger Bär (*Pericallia matronula*), Espen-Frühlingsspanner (*Epirrhanthis diversata*), Felshalden-Flechtenbärchen (*Setina roscida*), Gamander-Kleinbärchen (*Nola subchlamydula*), Genetzter Dostspanner (*Scopula tessellaria*), Mauer-Flechtfärber (*Paidia rica*), Schwarzer Bär (*Arctia villica*), Totholz-Flechtenspanner (*Teaphronia sepiaria*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) als artenschutzrechtlich relevant betrachtet.

Da im Plangebiet ungestörte artenreiche Wiesenflächen fehlen, ist ein Vorkommen streng geschützter Tag- und Nachtfalter allerdings nicht zu erwarten. Weiterhin sind im unmittelbaren Umfeld vergleichbare Saumstrukturen und Wiesenflächen zu finden, so dass die durch das Vorhaben betroffenen, entsprechend mobilen Arten in diese ausweichen können. Insofern ist durch Umsetzung des Vorhabens nicht mit dem Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Tabelle 4 Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Tag- und Nachtfalterarten (LUA, 2011)

Artnamen	Habitate
Thymian-Ameisenbläuling	Halbtrockenrasen, Mauern, warme Säume
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Feucht- und Nassgrünland
Großer Feuerfalter	Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen, ruderale Staudenfluren
Brombeer-Perlmutterfalter	Waldrand und Waldlichtungen
Spätsommer-Würfelfalter	Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden
Zweibrütiger Würfelfalter	Halbtrockenrasen
Nachtkerzenschwärmer	Feucht- und Nassbrachen, ruderale Staudenfluren, Ufer-Staudenfluren, Waldlichtungen
Augsburger Bär	Halbtrockenrasen, Waldrand und -lichtungen, warme Säume
Espen-Frühlingsspanner	Wald
Felshalden-Flechtenbärchen	Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden
Gamander-Kleinbärchen	Halbtrockenrasen, warme Säume
Genetzter Dostspanner	Halbtrockenrasen, Mauern, warme Säume
Mauer-Flechtfärber	Felsen, Blockhalden, Mauern
Schwarzer Bär	Halbtrockenrasen, Waldrand und -lichtungen
Totholz-Flechtenspanner	Wald

Käfer

In Tabelle C der o.g. Unterlage des LUA sind vier Käferarten genannt, die als streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant sind. Es handelt sich dabei um den Großen Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), den Kurzschröter (*Aesalus scarabaeoides*), den Mattschwarzen Maiwurmkräfer (*Meloe rugosus*) sowie um den Veränderlichen Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*). Mit Ausnahme des in blumenreichen Magerwiesen vorkommenden Maiwurmkräfers sind die drei anderen Käferarten typische Vertreter älterer Laubwälder. Da vorhabenbedingt weder in Magerwiesen noch in ältere Laubwälder eingegriffen wird, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf die o.g. vier Käferarten ausgeschlossen werden.

Tabelle 5 Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Käferarten (LUA, 2011)

Artnamen	Habitate
Großer Goldkäfer	
Kurzschröter	Ältere Laubwälder
Veränderlicher Edelscharrkäfer	
Mattschwarzen Maiwurmkäfer	Blumenreiche Magerwiesen

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß der Liste des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz untersuchten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung ermittelt und dargestellt. Da aufgrund der Biotopstruktur in dem vom Vorhaben betroffenen Raum keine essenziellen Habitate der untersuchten Tierarten vorkommen, kommt die Relevanzprüfung unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen durch Hinweise und Festsetzungen des Bebauungsplanes zu dem Ergebnis, dass für alle genannten und untersuchten Arten das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Eine weitere auf einzelne Arten bezogene Prüfung entfällt daher.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Oben genannte Lebensräume befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Im Zug der Bauarbeiten kann es temporär zu einer Erhöhung von Schadstoff- und Lärmemissionen kommen. Dauerhaft ist jedoch davon auszugehen, dass sich Schadstoff- und Lärmimmissionen auch zukünftig in einem mit der heutigen Situation vergleichbaren Rahmen bewegen werden. Durch das Planvorhaben werden vorhandene Sportanlagen gesichert bzw. deren Neubau legitimiert. Da die Anlagen der Freizeit dienlich sind und somit dem allgemeinen Wohlbefinden und der Gesundheit dienen, ist hier vor eher ein positiver Effekt auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind infolge der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes daher nicht zu erwarten.

6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Waldflächen. Somit werden keine Belange des Forstes berührt.

Landwirtschaftliche Flächen befinden sich ebenfalls keine innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, allerdings sind von den externen Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche

Flächen betroffen. Für die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen werden gemeindeeigene Flächen genutzt. Bei den Flächen handelt es sich um Wiesen frischer Standorte. Bei den Wiesen findet eine landwirtschaftliche Mähnutzung statt. Allerdings werden die Wiesenflächen nicht großräumig zerschnitten, sondern lediglich bestehende Gehölzbereiche durch die Ausgleichsmaßnahmen erweitert. Die Wiesenflächen wurden im Geoportal des Saarlandes im Rahmen der Biotopkartierung für das Saarland nicht erfasst. Bei einer Ortsbegehung konnte allerdings festgestellt werden, dass die Bereiche angrenzend an die Ausgleichsflächen aufgrund des Vorkommens der typischen Kenn- und Trennarten großflächig dem FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zuzuordnen sind. Diese sind somit extensiv zu bewirtschaften. Zudem soll in geringerem Umfang auf einer weiteren Ausgleichsfläche Maisacker umgewandelt werden. Da hierbei jedoch lediglich ein bereits bestehendes Feldgehölz in den Randbereichen erweitert wird und es sich bei den Flächen nicht um Vorranggebiete für die Landwirtschaft handelt und auch keine landwirtschaftlichen Flächen großräumig zerschnitten werden, ist auch hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft auszugehen.

Insgesamt ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Belange durch die vorliegenden Ausgleichsmaßnahmen nicht zu befürchten.

Gewerbe / Wohnen

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich sowohl Wohnsiedlungen wie auch Gewerbegebiete. Durch das Planvorhaben wird der Status quo erhalten bzw. werden baulichen Maßnahmen für weitere Sportstätten legitimiert. Eine Zunahme von Lärmemissionen, die über das heutige Maß hinaus gehen, ist somit nicht zu erwarten. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Wohnsiedlungen oder der Gewerbegebiete durch das Planvorhaben wird somit nicht erwartet.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Infolge der Planungsumsetzung kommt es innerhalb des Plangebietes zu geringfügigen Veränderungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

Die Umgestaltung, die innerhalb des Plangebietes erfolgt, führt zwar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, bedeutet jedoch keine Abwertung per se. Die vorliegende Planung fügt sich in das bisherige Landschaftsbild ein. Die Nutzung der Eishalle, wie auch die Erweiterung des Parkstadions dient der Bevölkerung in erster Linie als Erholung, bzw. als Freizeitgestaltung. Das Plangebiet besitzt derzeit bereits Bedeutung in Bezug auf den Erholungsnutzen, das Parkstadion sowie die Sporthalle West werden regelmäßig genutzt. Da diese in ihrem Bestand gesichert bzw. erweitert werden kommt es zu einer Erhöhung der Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Auch der Vegetationsbestand wird lediglich geringfügig verändert, da ein Großteil des Gebietes bereits aus Parkflächen besteht. Das Gebüsch auf der Fläche des Sondergebietes für Freizeit wird überbaut, dort wird jedoch gleichzeitig Raum für diverse Arten der Freizeit- und Erholungsnutzung geschaffen. Dies führt zu einer Umgestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, bedeutet aber keine Abwertung per se. Infolge der intensiven Eingrünung des Plangebietes durch die parkartige Gestaltung im Randbereich sowie die gärtnerische Gestaltung nicht überbauter Flächen erfolgt eine harmonische Einbindung der Fläche in die sie umgebenden Siedlungs- und Mischgebietsflächen und zur offenen Landschaft hin. Zusätzlich trägt die Pflanzung von Großbäumen im Bereich der Stellplätze zur gestalterischen und damit abwechslungsreichen Durchgrünung der Fläche bei.

Vor dem Hintergrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen durch die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sowie den vorhandenen Vorbelastungen (stark befahrene Straße, Versiegelung) bezüglich des Landschaftsbildes infolge der Lage in unmittelbarer Nähe zu Gewerbe und

Siedlungsflächen können nachhaltige Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild vermieden werden.

Sonstige Nutzungen oder Sachgüter werden durch die Planung nicht betroffen.

6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß infolge der Festsetzung einer entsprechenden GRZ erreicht werden.

Die Realisierung der Planung ist dennoch mit einer Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden, was Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und hier vor allem des Bodenhaushaltes nach sich zieht. Gleichzeitig werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört und ein Eingriff ins Landschaftsbild vorgenommen.

Zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt innerhalb des Plangebietes tragen in erster Linie die festgesetzten Pflanzmaßnahmen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei. Hier sind Ersatzlebensräume durch gärtnerische Gestaltung zu schaffen. Zudem sind Stellplätze durch Baumpflanzungen einzugründen. So gelingt eine harmonische und landschafts- bzw. stadtbildprägende Eingrünung des Plangebietes.

Zur Bewertung des innerhalb des Plangebietes erreichbaren, ökologischen Ausgleichs wurde eine rechnerische Bilanzierung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vorgenommen. Die Bilanzierung wurde nur für den Teilbereich des Plangebietes erstellt, in welchem im Zuge der Planung eine Veränderung stattfindet. So wurde lediglich der westliche Bereich des Plangebietes betrachtet und hier das Sondergebiet „Freizeit“, Teile des Sondergebietes „Stadion“, öffentliche Grünfläche (Ö1 und Ö3) sowie die Verkehrsfläche. Die genaue Abgrenzung des bilanzierten Bereichs ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen („Eingriffsbereich Bebauungsplan Nr.6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“).

Die Bestandbewertung wird auf Grundlage der aktuellen Biotopausstattung durchgeführt (Bewertungsblock A und B, Bewertung Ist-Zustand). Der Biotopwert wurde gemäß Anhang A des Leitfadens Eingriffsbewertung ermittelt. Im Bewertungsblock B wurden als Belastung von außen die unmittelbar angrenzende stark befahrene Konrad-Adenauer-Allee (L 355) berücksichtigt sowie die Gewerbegebiete nördlich der Konrad-Adenauer-Allee. Da es sich bei dem Boden im Plangebiet um einen künstlich aufgeschütteten Boden handelt, wurde für alle Biotope ein Boden von 0,4 festgelegt, für das Grundwasser sogar ein Wert von 0,2, da eine Verunreinigung durch die ehemalige

Deponie nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der Bilanzierung des Planungszustandes wurden die im Leitfaden Eingriffsbewertung vorgegebenen Standard-Planungswerte für die neu zu entwickelnden (teils zu erhaltenden) Biotoptypen verwendet.

Bilanzierungstabellen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 6: Bewertungsblock A Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopt- wert	Bewertungsblock A								ZTWA	
	Klartext	Nummer		I	II	III			IV	V	VI		
				Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste"-Arten Pflanzen	Vögel	Tagfalter	"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität			
1	Gebüsch	1.8.3	27	0,4		0,6	0,2			0,6	0,6	0,5	
2	Hecke	2.10	27	0,4		0,6	0,2			0,6	0,6	0,5	
3	Baumreihe	2.12	27	0,4		0,6	0,2			0,4	0,6	0,5	
4	Park	3.5.3	22	0,6		0,6	0,4				0,4	0,5	
5	Zierrasen	3.5.1	3										
6	Vollversiegelte Fläche	3.1	0										
7	Teilversiegelte Fläche	3.2	1										

Tabelle 7 Bewertungsblock B Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopt- wert	Bewertungsblock B									ZTWB		
	Klartext	Nummer		Stickstoffzahl nach Ellenberg	I	II			III	IV	V				
					Belastung von außen	1 Verkehr	2 Land- wirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie	Auswirkun g von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturrau m	1 Boden	2 Oberflä- chen- wasser	3 Grund- wasser		
1	Gebüsch	1.8.3	27	0,2	0,2			0,4			0,4		0,2	0,3	
2	Hecke	2.10	27	0,4	0,2			0,4		0,6	0,4		0,2	0,4	
3	Baumreihe	2.12	27	0,4	0,2			0,4			0,4		0,2	0,4	
4	Park	3.5.3	22	0,4	0,2			0,4			0,4		0,2	0,4	
5	Zierrasen	3.1	3												
6	Vollversiegelte Fläche	0	0												
7	Teilversiegelte Fläche	0	1												

Tabelle 8 Bewertung Ist-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopt- wert	Zustands (-teil) wert				Biotopt- wert	Flächenwer- t	Ökologischer Wert	Bewertungs- faktor	Ökologische r Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTWA	ZTW B	ZW	IST- Wert	FW	ÖW	BF	ÖW
1	Gebüsch	1.8.3	27	0,5	0,3	0,5	13,5		9.910	133.785		133.785
2	Hecke	2.10	27	0,5	0,4	0,5	13,5		975	13.163		13.163
3	Baumreihe	2.12	27	0,5	0,4	0,5	13,5		615	8.303		8.303
4	Park	3.5.3	22	0,5	0,4	0,5	11		6.755	74.305		74.305
5	Zierrasen	3.5.1	3				3		555	1.665		1.665
6	Vollversiegelte Fläche	3.1	0				0		2.390	0		0
7	Teilversiegelte Fläche	3.2	1				1		4.100	4.100		4.100
Σ									25.300	235.320		235.320

Tabelle 9 Bewertung Plan-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planung Fläche qm	Planungszustand			
	Klartext	Nummer		Planungs- wert ÖW Planung	Ökol. Wert BF	Bewertun- gsfaktor	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Vollversiegelte Fläche: Sondergebiet "Freizeit" und Teilbereich von Sondergebiet "Stadion"	3.1	12.356	0	0		0
2	Verkehrsfläche: teilversiegelt	3.1	3.440	1	3.440		3.440
3	Fläche zum Anpflanzen §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Nicht überbaubare Fläche: Gärtnerische Gestaltung (P1)	3.4	3.089	7	21.623		21.623
4	Fläche zum Anpflanzen §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Parkartige Gestaltung, Öffentliche Grünfläche (P3)	3.5.3	6.415	12	76.980		76.980
4	Erhalt von Bäumen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB: (P4)	2.12			4.050		4.050
Σ			25.300		106.093		106.093

Auf diese Weise ergibt sich für den Eingriffsbereich ein ökologischer Wert von 235.320 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 106.093 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein Defizit von 129.227 Ökopunkten, was 54 % des Bestandswertes entspricht. Dieses Defizit muss durch externe Ausgleichsmaßnahmen beglichen werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird keine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht. Aufgrund der nicht vollständigen Kompensation des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereiches werden externe Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich. Hierzu wird wie 5.8.5 beschrieben im Gebiet der Stadt Dillingen ein Erlen-Eschenwald (Vogelspitz, Biotoptypenplan Ausgleichsfläche 1) und ein Feldgehölz (Langenacht, Biotoptypenplan Ausgleichsfläche 2) auf folgenden Flurstücken geschaffen:

Bereich „Vogelspitz“: Teile der Parzellen 226, 236, 237, 238, 239, 244/1, 276/127, 346/2, 346/4, 348/1, 349/5, 552/227, 553/228, 581/222, 582/223, 583/223, 584/224, 585/224, 586/225, 587/225 und 652/347 in Flur 8 der Gemarkung Pachten

Bereich „Langenacht“: 78, 311/80 und 82

Auf diese Weise ergibt sich für die Ausgleichsflächen ein ökologischer Wert von 95.376 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 226.438 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein Wertsteigerung von 131.062 Ökopunkten.

Durch die Aufwertung der Ausgleichflächen wird der Eingriff vollständig kompensiert, es entsteht insgesamt ein rechnerischer Überschuss von 1.835 Punkten.

Der Planwert für den Erlen-Eschenwald wurde von 17 auf 25 angehoben, denn Bodenart und -typ, sowie Relief und Exposition entsprechen dessen natürlichen Standortbedingungen. Zudem unterstützt die Vornutzung den angestrebten Waldtyp auch durch Sukzession aus den umgebenden Gehölzbeständen.

Der Planwert für das Feldgehölz wurde von 18 auf 23 angehoben, denn Bodenart und -typ, sowie Relief und Exposition entsprechen dessen natürlichen Standortbedingungen. Der Aufwuchs wird

zudem durch Sukzession aus den bestehenden Beständen unterstützt. Zudem stellt es einen Korridor für die Fauna innerhalb der großflächigen Mais-Äcker und hier auch Erosions- und Verdunstungsschutz dar.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Ausgleichsflächen

Tabelle 10: Bewertungsblock A Ausgleichsfläche

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Bewertungsblock A								ZTWA	
	Klartext	Nummer		Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste"-Arten Pflanzen	III		IV		Schichtenstruktur	Maturität		
						Ausprägung der Tierwelt	Vögel	Schmetterlinge (Tag-falter)	"Rote Liste"-Arten Tiere				
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (S-NO)	21	0,6	X	0,6	0,6	X	X	0,6	0,6	0,6	
2	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (S-SW)	21	0,6	X	0,6	0,6	X	X	0,6	0,6	0,6	
3	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (SO)	21	0,6	X	0,6	0,6	X	X	0,6	0,6	0,6	
4	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (NW)	21	0,6	X	0,6	0,6	X	X	0,6	0,6	0,6	
5	Acker	2.1	16	0,2	X	0,2	0,2	X	X	0,2	0,2	0,2	

Tabelle 11: Bewertungsblock B Ausgleichsfläche

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Bewertungsblock B								ZTWB	
	Klartext	Nummer		Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen			Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Landwirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			1 Boden	2 Oberflächenwasser	3 Grundwasser	
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (S-NO)	21	0,4	0,2	X	X	0,4	X	0,6	X	0,6	0,4
2	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (S-SW)	21	0,4	0,2	X	X	0,4	X	0,6	X	0,6	0,4
3	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (SO)	21	0,4	0,2	X	X	0,4	X	0,6	X	0,6	0,4
4	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (NW)	21	0,4	0,2	X	X	0,4	X	0,6	X	0,6	0,4
5	Acker	2.1	16	0,2	X	0,2	X	0,4	X	0,4	X	0,6	0,4

Tabelle 12: IST-Zustand Ausgleichsfläche

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Zustands (-teil) wert				Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B	ZW	FW			
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (S-NO)	21	0,6	0,4	0,4	0,6	1.079	13.595		13.595
2	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (S-SW)	21	0,6	0,4	0,4	0,6	1.691	21.312		21.312
3	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (SO)	21	0,6	0,4	0,4	0,6	1.918	24.167		24.167
4	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2 (NW)	21	0,6	0,4	0,4	0,6	1.047	13.192		13.192
5	Acker	2.1	16	0,2	0,4	0,4	0,4	3.611	23.110		23.110
Σ								9.346	95.376		95.376

Tabelle 13: Planzustand Ausgleichsfläche

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planung Fläche qm	Planungszustand					Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nummer (geogr. Lage)		Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)				
1	Erlen-Eschenwald	1.2.2 (S-NO)	1.079	25	26.975						26.975
2	Erlen-Eschenwald	1.2.2 (S-SW)	1.691	25	42.285						42.285
3	Erlen-Eschenwald	1.2.2 (SO)	1.918	25	47.950						47.950
4	Erlen-Eschenwald	1.2.2 (NW)	1.047	25	26.175						26.175
5	Feldgehölz	2.11	3.611	23	83.053						83.053
Σ			9.346		226.438						226.438

6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Innerhalb des Stadtgebietes von Dillingen gibt es keine Alternativflächen für die vorliegende Planung, da es sich um eine speziell auf die Aufwertung des Gebietes bezogene Planung handelt.

6.8 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden prinzipiell nicht. Als fehlend ist die konkrete Planung des externen Ausgleichs zu betrachten, welche jedoch im weiteren Verfahren eingearbeitet werden.

6.9 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Entsprechende Maßnahmen sollen auch diesbezüglich im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren festgelegt werden.

6.10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage mehrerer Sondergebiete (Sport, Freizeit, Stadion) sowie die Sicherung der Flächen für den Gemeinbedarf innerhalb der Ortslage von Dillingen schaffen. Derzeit ist der Geltungsbereich bereits größtenteils überbaut (Sportanlage Stadion, Eissporthalle, Verkehrsübungsplatz, Sporthalle, Zufahrten, Stellflächen). Die unbebauten Flächen werden von gärtnerisch gestalteten Flächen im Umfeld der Gebäude, wie z.B. einer größeren Parkanlage, aber auch von Gebüsch, Baumreihen, Hecken und Einzelbäumen eingenommen. Großteile des Gebietes sollen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Nur im Westen kommt es im Rahmen des Planvorhabens zu einem Neubau von Gebäuden bzw. einem Umbau (Sondergebiet Freizeit, Sondergebiet Stadion, neue Stellplätze).

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach Naturschutz- oder Wasserrecht. Darüber hinaus sind keine hochwertigen Flächen betroffen (geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen, Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms, etc.)

Die Böden im Geltungsbereich sind vorbelastet; so wurden ehemalige Kiesgruben als Deponie genutzt (u.a. Hausmüll, Bauschutt). Darüber hinaus liegt bereits ein hoher Versiegelungsgrad vor. Durch das Planvorhaben wird eine Neuversiegelung legitimiert (ca. 25 % der Gesamtfläche). Im Hinblick auf die Vorbelastung und die geringe ökologische Wertigkeit der Böden ist eine weitere Beeinträchtigung des Schutzwertes des Bodens auszuschließen. Das Grundwasser ist möglicherweise durch die ehemalige Nutzung als Deponie vorbelastet. Durch das Planvorhaben ist nicht mit einer weiteren Beeinträchtigung zu rechnen. Klimaökologisch kommt es zwar zu kleinräumig wirksamen Veränderungen im Gebiet, Auswirkungen über das Plangebiet hinaus sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Bestandserhebung der Biotoptypen im Plangebiet ergab, dass die ökologische Wertigkeit insgesamt als gering bis mittel einzustufen ist, da eine starke anthropogene Prägung vorliegt. Ein Großteil der Fläche ist, wie oben erwähnt, bereits versiegelt. Die Grünflächen bestehen aus Parkanlagen, Zierrasen und weiteren Grünflächen wie Gebüsche und Hecken mit einem hohen Anteil

von Ziergehölzen. Lediglich im Westen der Sportanlage befindet sich ein naturnahes Gebüsch. Dieses hat innerhalb des Plangebietes die höchste Bedeutung für den Biotopschutz, da es für die Arten der Fauna im Plangebiet im Vergleich zu den ansonsten stark anthropogen beeinflussten oder aber künstlich geschaffenen Biotoptypen attraktiven Rückzugs- und Nahrungsraum bietet. Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage innerhalb der Siedlungsflächen sowie den umliegenden teils intensiv genutzten Flächen der Gewerbe- und Wohngebiete überwiegend für störungstolerante Arten eine Bedeutung als Lebensraum. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Rodungszeit (außerhalb der Brutzeit) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Damit können erhebliche Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter im Plangebiet – auf Arten und Biotope – ausgeschlossen werden.

Die Grünfestsetzungen arbeiten auf eine Minimierung der negativen Auswirkungen infolge des Planvorhabens hin. Die Eingrünung der unbebauten Flächen der geplanten Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen (Pflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) sowie der Erhalt der parkähnlichen öffentlichen Grünflächen bedeuten eine möglichst intensive Ein- und Durchgrünung der Fläche. So erfolgt auch eine Abschirmung in Richtung des Teiches im Westen. Insgesamt werden damit Teile der für die Fauna wichtigen Lebensräume erhalten bzw. Ersatzlebensräume neu geschaffen. Gleichzeitig erfolgt eine harmonische Einbindung der Fläche in die Umgebung bzw. im Übergang zur vorhandenen Bebauung südlich des Plangebietes. Weiterhin erfolgt durch Begrünung der Stellplätze eine gestalterische Aufwertung.

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans vorbereitete Nutzung kann rechnerisch durch die grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet nicht ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Defizit von 122.945 Ökopunkten. Das verbleibende Defizit muss außerhalb des Plangebietes durch externe Kompensationsmaßnahmen erbracht werden. Diese werden im weiteren Verfahren ermittelt und in die Unterlagen eingearbeitet.

7 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Dillingen als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe "Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe "Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe "Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe "Fazit").

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ eingestellt worden.

Die nachfolgende Abwägung beinhaltet die bisher bekannten öffentlichen und privaten Belange. Weitere Belange werden im Rahmen der Beteiligungsverfahren ermittelt und in die Planung eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Wichtigste Grundvoraussetzung für ein gesundes Wohnen ist die notwendige Wohnruhe. Daher ist es eine wesentliche Aufgabe und Zielsetzung der Bauleitplanung, diese Wohnruhe durch planerische Konfliktbewältigung zu erreichen bzw. herzustellen.

Im Bereich der Sondergebiete „Sport“ und „Stadion“ sowie der Flächen für Gemeinbedarf ist hinsichtlich der bereits bestehenden Nutzungen und aufgrund der lediglich geringfügigen Änderungen/Erweiterungen im Bebauungsplan mit keinem erheblichen Anstieg der derzeitigen Lärmimmission zu rechnen.

Zudem ist auch bei der Ansiedlung weiterer Nutzungen im Bereich des Sondergebietes „Freizeit“ nicht mit einem übermäßigen Anstieg der Emissionsbelastung zu rechnen. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Wohngebiete, die durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Auch derzeit ist das Gebiet bereits durch den Verkehrslärm der stark befahrenen Konrad-Adenauer-Allee sowie den Besucherverkehr der Sporthalle West, des Verkehrsübungsplatzes und des Parkstadions vorbelastet.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung finden damit eine ausreichende Berücksichtigung.

7.1.2 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet ist schon seit vielen Jahren durch die bestehenden Sport- und Freizeitstrukturen geprägt. Die zusätzliche Entwicklung weiterer Flächen für diese Nutzungen wird damit zu keiner grundsätzlichen Änderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, zumal durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen, bestehende Grünflächen langfristig gesichert werden und durch neue Pflanzungen eine Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erreicht werden kann. Zudem kann durch die Umsetzung des Bebauungsplanes der städtebauliche Missstand, der durch den Leerstand der Eissporthalle ausgelöst wird, behoben werden.

Zudem stellt das Plangebiet, wie bereits erwähnt, das Entrée der Stadt Dillingen dar. Das zukünftige Aussehen und die zukünftigen Nutzungen werden für Besucher wie auch für Einheimische, die sich aus Richtung der Autobahn kommend in die Stadt hinein bewegen, das Bild und den „ersten Eindruck“ wesentlich beeinflussen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diesen Bereich so neu zu gestalten, dass dieser optisch sichtbarer hervortritt und attraktiver gestaltet werden kann.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht abgehandelt.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des ÖPNV und des nicht motorisierten Verkehrs, unter Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung

Negative Auswirkungen auf das Verkehrsnetz, den Verkehrsfluss und die Immissionssituation sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu befürchten, da der zusätzlich entstehende Verkehr in einem verträglichen Maße bleiben wird.

Die Erschließungsstraße innerhalb des Planungsgebietes entspricht hinsichtlich ihres Aufbaus und der Dimensionierung den Anforderungen, so dass auch hier negative Auswirkungen auf das Verkehrsnetz und den Verkehrsfluss vermieden werden.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann der Standort an der Konrad-Adenauer-Allee langfristig als Sport- und Freizeitgelände gesichert und weiterentwickelt werden.

7.1.6 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den Bebauungsplan Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

- Das bestehende Sport- und Freizeitgelände kann langfristig gesichert werden.
- Mit der Verwirklichung des Bebauungsplans kann die Eissporthalle revitalisiert und der derzeitige Leerstand beseitigt werden.
- Das Vorhaben ergänzt die bereits bestehenden Sport- und Freizeitangebote am Standort in der Konrad-Adenauer-Allee und trägt somit zusätzlich zu einer Steigerung der Besucherzahlen bei.
- Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage eine günstige Anbindung an das innerörtliche und überörtliche Verkehrsnetz.
- Die bestehenden Grünflächen werden gesichert.

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Gegen eine Realisierung der Planung sind derzeit keine Argumente bekannt.

7.3 FAZIT

Die Stadt Dillingen hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung eindeutig überwiegen, kommt die Stadt Dillingen zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan Nr. 6 „Sport- und Freizeitgelände Konrad-Adenauer-Allee“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 25.05.2023

ARGUS CONCEPT GmbH

M.Sc. Sara Morreale

8 ANHANG

8.1 BESTANDSAUFGNAHME BIOTOPTYPEN – ARTENLISTE (STAND NOVEMBER 2020)

Tabelle 14: Artenliste Sonstiges Gebüsch (1.8.3)

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
Acer campestre	Feldahorn	6
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	7
Aesculus hippocastanum	Gewöhnliche Rosskastanie	X
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	4
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	7
Hedera helix	Efeu	X
Humulus lupulus	Hopfen	8
Juglans regia	Echte Walnuss	7
Phragmites australis	Schilf	7
Robinia pseudacacia juv.	Robinie	X
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Salix alba	Silberweide	7
Salix caprea juv.	Salweide	7
Salix x rubens	Hohe Bruch-Weide	6
Ulmus x hollandica	Holländische Ulme	X
Urtica dioica	Große Brennnessel	8
MITTELWERT		6,7

Tabelle 15: Artenliste Hecke (2.10)

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
Acer campestre	Feldahorn	6
Allaria petiolata	Knoblauchsrauke	9
Betula pendula	Hänge-Birke	X
Chelidonium majus	Schöllkraut	8
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	X
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	4
Fagus sylvatica	Rotbuche	X

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	7
Geranium molle	Weicher Storchenschnabel	4
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	7
Hypochoeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	3
Lamium purpureum	Rote Taubnessel	7
Ligustrum vulgare	Liguster Heckenzuchtform	3
Mahonia aquifolium	Gewöhnliche Mahonie	X
Pinus sylvestris	Waldkiefer	X
Prunus avium juv.	Vogel-Kirsche	5
Prunus laurocerasus	Lorbeer-Kirsche	X
Prunus spinosa	Schlehe	X
Quercus petraea	Trauben-Eiche	X
Rosa canina	Hunds-Rose	X
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Salix alba	Silberweide	7
Stellaria media	Vogelmiere	8
Symporicarpos albus	Weiße Schneebeere	X
Symporicarpos orbiculatus	Korallenbeere	X
Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn	7
Urtica dioica	Große Brennnessel	8
MITTELWERT		6,2

Tabelle 16: Artenliste Feldgehölz (2.11)

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
Betula pendula	Hänge-Birke	X
Pinus sylvestris	Waldkiefer	X
MITTELWERT		X

Tabelle 17: Artenliste Baumreihe (2.12)

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
Bellis perennis	Gänseblümchen	6
Carpinus betulus	Hainbuche	X
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	X
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	4
Galium album	Weißes Labkraut	X
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	7
Pastinaca sativa	Pastinak	5
Potentilla sterilis	Erdbeer Fingerkraut	6
Prunus avium juv.	Vogel-Kirsche	5
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	9
Sorbus aucuparia	Eberesche	X
Stellaria media	Vogelmiere	8
Symporicarpos albus	Weißer Schneebere	X
Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn	7
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	7
Trifolium repens	Weißklee	6
MITTELWERT		6,4

Tabelle 18: Artenliste Teilversiegelte Fläche (3.2)

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
Bellis perennis	Gänseblümchen	6
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	X
Platanus spec.	Platane	X
Platanus spec.	Platane	X
Poa annua	Einjähriges Rispengras	8
Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn	7
MITTELWERT		7

Tabelle 19: Artenliste Zierrasen (3.5.1)

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
Bellis perennis	Gänseblümchen	6
Hypochoeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	3
Lolium perenne	Ausdauernde Lolch	7
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß	3
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut	5
Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn	7
Trifolium repens	Weißenklee	6
MITTELWERT		5,3

Tabelle 20: Artenliste Ziergehölze (3.5.2)

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
Acer campestre	Feldahorn	6
Acer platanoides	Spitzahorn	X
Calystegia sepium	Zaunwinde	9
Carpinus betulus	Hainbuche	X
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	4
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	7
Galium album	Weiße Labkraut	X
Hedera helix	Efeu	X
Humulus lupulus	Hopfen	8
Ligustrum vulgare	Liguster Heckenzuchtform	3
Mahonia aquifolium	Gewöhnliche Mahonie	X
Medicago varia	Bastard-Luzerne	X
Prunus laurocerasus	Pontische Lorbeer-Kirsche	X
Prunus spinosa	Schlehe	X
Quercus robur	Stieleiche	X
Robinia pseudacacia juv.	Robinie	X
Rosa canina	Hunds-Rose	X
Sorbus chamaemespilus	Zwerg-Mehlbeere	3

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere	8
<i>Symporicarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebiere	X
<i>Sympytum officinale</i>	Echter Beinwell	8
<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder	X
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	7
<i>Ulmus x hollandica</i>	Holländische Ulme	X
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	8
MITTELWERT		6,5

Tabelle 21: Artenliste Park (3.5.3)

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	7
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	5
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	6
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	X
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	6
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	7
<i>Hypochoeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	3
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauerndes Weidelgras	7
<i>Picea abies</i>	Rotfichte	X
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	X
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	X
<i>Populus x canadensis</i>	Kanadische Pappel	X
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	3
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere	8
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	7
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee	6
<i>Ulmus x hollandica</i>	Holländische Ulme	7
MITTELWERT		5,9

Tabelle 22: Artenliste Ruderalfläche (3.6)

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	7
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	X
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	x
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut	5
Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras	6
Erigeron annuus	Einjähriges Berufskraut	8
Vicia cracca	Vogelwicke	X
Hypericum spec.	Johanniskraut	X
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	6
MITTELWERT		6,2

1.2 BESTANDSAUFGNAHME BIOTOPTYPEN- ARTENLISTE AUSGLEICHSFÄCHEN (STAND JUNI 2022)

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLEN- BERG
Allium oleraceum	Gemüse-Lauch	7
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	7
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	k. A.
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	7
Carex spec.	Segge	k. A.
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel	8
Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras	6
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	3
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut	k. A.
Galium verum	Echtes Labkraut	3
Holcus mollis	Weiches Honiggras	3

Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	3
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	6
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut	7
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut	5
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	Indifferent
Rubus fruticosus agg.	Brombeere (Artengruppe)	k. A.
Rumex spec.	Ampfer	k. A.
Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz	7
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	3
Trifolium campestre	Feld-Klee	3
Trifolium pratense	Rot-Klee	Indifferent
Urtica dioica	Große Brennnessel	8
Vicia hirsuta	Rauhaarige Wicke	4
MITTELWERT		5,3

8.2 QUELLENVERZEICHNIS

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 28.02.2018).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Offenland-Biotopkartierung III und Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes : [http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER\[id\]=38472&calltype=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&pathname=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html](http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER[id]=38472&calltype=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&pathname=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html) (Stand: 28.02.2018)
- (6) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Schutzgebietskataster: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=2988 (Stand: 28.02.2018)
- (7) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Ertragspotenzial der Böden: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=3027 (Stand: 28.02.2018)
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Bodenübersichtskarte des Saarlandes: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=3023 (Stand: 28.02.2018)
- (9) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- (10) Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (SNG) 5. April 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015.
- (11) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011); Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (16) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (17) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (18) RICHARZ, Dr. K., HORMANN, M. et al. (Juni 2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.
- (19) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.
- (20) SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes, Sonderband 5.
- (21) LANA-AUSSCHUSS „ARTEN- und BIOTOPSCHUTZ“: Vollzugshinweise zum Artenschutz“ (19.11.2010): <https://www.bfn.de/themen/cites/regelungen-rechtsgrundlagen/vollzugshinweise-zum-artenschutzrecht.html> (Stand: 28.02.2018)
- (22) Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.